

STEFFEN PATZOLD

Die Bischöfe im karolingischen Staat

Praktisches Wissen über die politische Ordnung im Frankenreich des 9. Jahrhunderts

STAAT UND HERRSCHAFT IN DER DEUTSCHEN FORSCHUNGSTRADITION

Seit der Begründung einer „Neuen Verfassungsgeschichte“¹ in den 1930er Jahren ist ‚Herrschaft‘ zu einem Schlüsselbegriff der deutschen Mediävistik avanciert. Mit ihm glaubten Otto Brunner, Walter Schlesinger und andere² die staatsrechtlich geprägte Verfassungsgeschichte des 19. Jahrhunderts überwinden und das ‚Wesen‘ des frühmittelalterlichen Staates erfassen zu können. Walter Schlesinger schloß 1941 aus der Tatsache, daß man in fränkischer Zeit Wörter wie *res publica* und *regnum* regelmäßig als *hertuom* glossierte: „Der antike Staat ist gemeines Wesen, der germanisch-deutsche Staat ist Herrschaft“.³ Die „germanische“ Herrschaft aber, so betonte Otto Brunner, sei nicht eine Befehls-Gehorsamsbeziehung gewesen,⁴ sondern müsse als ein von Gegenseitigkeit geprägtes Verhältnis aufgefaßt werden: Herrschaft habe im Mittelalter wesenhaft auf der Verpflichtung zur Treue beruht; der Herr habe seinem Mann Schutz und Schirm geschuldet, der Mann seinem Herrn im Gegenzug Rat und Hilfe.⁵

¹ Programmatisch: Otto Brunner, *Moderner Verfassungsbegriff und mittelalterliche Verfassungsgeschichte*, in: *Herrschaft und Staat im Mittelalter*, ed. Hellmut Kämpf (Wege der Forschung 2, Darmstadt 1960, zuerst 1939) 1–19. Zu Brunner und der „Neuen Verfassungsgeschichte“ vgl. Michael Borgolte, *Sozialgeschichte des Mittelalters. Eine Forschungsbilanz nach der deutschen Einheit* (Historische Zeitschrift Beihefte, NF 22, München 1996) 37–48; Hans-Werner Goetz, *Moderne Mediävistik. Stand und Perspektiven der Mittelalterforschung* (Darmstadt 1999) 174 f. Eine zeitnahe Zusammenfassung der wichtigsten Arbeiten aus italienischer Sicht bietet Giovanni Tabacco, *La dissoluzione medievale dello stato nella recente storiografia*, in: *Studi medievali*, serie terza 1 (1960) 397–446, hier 426–440; aus amerikanischer Sicht: Benjamin Arnold, *Count and Bishop in Medieval Germany. A Study of Regional Power, 1100–1350* (Philadelphia 1991) 1–9.

² Außer den in den folgenden Anmerkungen zitierten Arbeiten sind in erster Linie zu nennen: Karl Jordan, *Herrschaft und Genossenschaft im deutschen Mittelalter*, in: *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht* 12 (1961) 104–115, hier bes. 104–108, und Karl Bosl, *Die alte deutsche Freiheit. Geschichtliche Grundlagen des modernen deutschen Staates*, in: ders., *Frühformen der Gesellschaft im mittelalterlichen Europa. Ausgewählte Beiträge zu einer Strukturanalyse der mittelalterlichen Welt* (München/Wien 1964) 204–219, hier 205–207, die im wesentlichen Schlesingers Thesen referieren; außerdem: Otto von Dungern, *Adelsherrschaft im Mittelalter* (München 1927), der die These vertrat, es habe von der Karolingerzeit bis ins Hochmittelalter hinein eine Blutgemeinschaft von Familien gegeben, die „über alle öffentliche Gewalt kraft eigenen eingeborenen Rechtes“ (8) verfügte; nicht ein Amt, sondern die „persönliche Zugehörigkeit zum alten Blutsverband adliger Geschlechter“ (40) habe darüber bestimmt, wer Hoheitsrechte ausübte. Adolf Waas, *Herrschaft und Staat im deutschen Frühmittelalter* (Historische Studien 335, Berlin 1938), ging für die Ottonenzeit der Frage nach, „wo die entscheidende Stütze für das Königtum zu suchen ist, in eigentlich staatlichen vom Karolingerreich ererbten Gedanken- und Willenskräften, oder in solchen herrschaftlicher oder gar grundherrlicher Natur“ (8). Heinrich Dannenbauer, *Adel, Burg und Herrschaft bei den Germanen. Grundlagen der deutschen Verfassungsentwicklung*, in: *Herrschaft und Staat im Mittelalter*, ed. Hellmut Kämpf (Wege der Forschung 2, Darmstadt 1960, zuerst 1941) 66–134, suchte eine Adelsherrschaft schon in der „germanischen“ Gesellschaft nachzuweisen.

³ Walter Schlesinger, *Die Entstehung der Landesherrschaft. Untersuchung vorwiegend nach mitteldeutschen Quellen* (Sächsische Forschungen zur Geschichte 1, Dresden 1941, ND Darmstadt 1964) 113; ähnlich ders., *Kaiser Arnulf und die Entstehung des deutschen Staates und Volkes*, in: *Historische Zeitschrift* 163 (1941) 457–470, hier 462; ders., *Herrschaft und Gefolgschaft in der germanisch-deutschen Verfassungsgeschichte*, in: *Herrschaft und Staat im Mittelalter*, ed. Hellmut Kämpf (Wege der Forschung 2, Darmstadt 1960, zuerst 1939) 135–190, hier 139.

⁴ Zum Unterschied zwischen dem mittelalterlichen und dem modernen Herrschaftsbegriff: Otto Brunner, *Bemerkungen zu den Begriffen „Herrschaft“ und „Legitimität“*, in: *Festschrift für Hans Sedlmayr*, ed. Karl Oettinger/Mohammed Rassem (München 1962) 116–133, hier 118–120, 129 und 132 f.

⁵ Grundlegend: Otto Brunner, *Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter* (ND Darmstadt 1973, Wien ⁵1965, zuerst 1939); eine konzise Zusammenfassung der Brunnerschen Thesen bietet:

Ein derartiger Herrschaftsbegriff lenkte den Blick auf die persönlichen Bindungen zwischen dem König und einzelnen Adligen. Schon 1937 hatte Theodor Mayer den „Personenverbandsstaat“ des Frühmittelalters vom „institutionellen Flächenstaat“ abgegrenzt, der sich seit dem 12. Jahrhundert in den Territorien ausgebildet habe.⁶ Helmut Beumann verfeinerte dieses Modell, indem er zeigte, daß bereits in den Werken des Hofkaplans Wipo, also schon im zweiten Drittel des 11. Jahrhunderts, „transpersonale“ Staatsvorstellungen faßbar werden.⁷ Im übrigen habe auch „der Personenverbandsstaat transpersonale und institutionelle Momente“ enthalten – vor allem die Bindung des Herrschers an das Recht und die Herrschaft über Land; „er ‚hat‘ also Institutionen, ist aber, im Gegensatz zum ‚modernen‘ Staat, noch nicht selbst zur Institution entpersönlicht worden“.⁸

Zwar begannen schon früh Forscher wie František Graus,⁹ Hans Kuhn¹⁰ und Karl Kroeschell,¹¹ die Lehren der „Neuen Verfassungsgeschichte“ zu hinterfragen; und Gadi Algazi hat mittlerweile herausgearbeitet, wie sehr Otto Brunners Thesen zur mittelalterlichen Herrschaft von nationalsozialistischem Gedankengut durchtränkt sind.¹² Dennoch wirkt das Erbe der 1930er und 40er Jahre in der

Werner Rösener, Adelherrschaft als kulturhistorisches Phänomen. Paternalismus, Herrschaftssymbolik und Adelskritik, in: *Historische Zeitschrift* 268 (1999) 1–33, hier 10f. Zur zeitgenössischen Rezeption des Werks vgl. die kritische Würdigung durch Heinrich Mitteis, Land und Herrschaft. Bemerkungen zu dem gleichnamigen Buch Otto Brunners, in: *Historische Zeitschrift* 163 (1941) 255–281 und 471–489.

⁶ Theodor Mayer, Die Entstehung des „modernen“ Staates im Mittelalter und die freien Bauern, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung* 57 (1937) 210–288, hier 210–214, wo allerdings die Frage der Institutionalisierung noch nicht angesprochen wird; dazu ders., Die Ausbildung der Grundlagen des modernen deutschen Staates im hohen Mittelalter, in: *Herrschaft und Staat im Mittelalter*, ed. Hellmut Kämpf (Wege der Forschung 2, Darmstadt 1960, Erstveröffentl. 1939) 284–331, hier bes. 289f. und 293f.; ähnlich ders., Adel und Bauern im Staat des deutschen Mittelalters, in: *Adel und Bauern im deutschen Staat des Mittelalters*, ed. ders. (Leipzig 1943) 1–21, hier 7.

⁷ Helmut Beumann, Zur Entwicklung transpersonaler Staatsvorstellungen, in: *Das Königtum. Seine geistigen und rechtlichen Grundlagen. Mainauvorträge 1954 (Vorträge und Forschungen 3, Lindau/Konstanz 1956)* 185–224.

⁸ Beumann, *Entwicklung* 214; allerdings hatte Mayer, *Entstehung* 211 und 214, selbst darauf hingewiesen, daß die von ihm um der analytischen Klarheit willen eingeführten Modelle in der Geschichte tatsächlich niemals „rein“ vorgekommen seien.

⁹ František Graus, Über die sogenannte germanische Treue, in: *Historica* 1 (1959) 71–121; ders., *Herrschaft und Treue. Betrachtungen zur Lehre von der germanischen Kontinuität I*, in: *Historica* 12 (1966) 5–44; vgl. dazu Walter Schlesinger, Randbemerkungen zu drei Aufsätzen über Sippe, Gefolgschaft und Treue, in: ders., *Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters I: Germanen, Franken, Deutsche* (Göttingen 1963) 286–334, hier 316–334; kritisch zu Schlesingers Thesen bezüglich der ‚germanischen‘ Treue als Rechtsgebilde auch: Karl Kroeschell, Die Treue in der deutschen Rechtsgeschichte, in: *Studi medievali, serie terza*, 10 (1969) 465–489. Einen Mittelweg schlägt Walther Kienast, *Germanische Treue und „Königsheil“*, in: *Historische Zeitschrift* 227 (1978) 265–324, ein. Ebenso wie Graus bestreitet er, daß es eine „spezifisch germanische Treue, die sich von der anderer Völker unterscheidet“, gegeben habe (305); allerdings widerspricht er vehement der These von Graus, daß die rechtlich, nicht ethisch oder moralisch verstandene Treuepflicht des Mittelalters erst eine späte, zudem durch das Christentum beeinflusste Entwicklung der Karolingerzeit sei. Kienast sieht in ihr ein überkommenes Rechtsinstitut aus altgermanischer Zeit (306).

¹⁰ Hans Kuhn, Die Grenzen der germanischen Gefolgschaft, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung* 73 (1956) 1–83; vgl. dazu die Stellungnahme von Schlesinger, Randbemerkungen 296–316.

¹¹ Vgl. vor allem: Karl Kroeschell, *Haus und Herrschaft im frühen deutschen Recht. Ein methodischer Versuch* (Göttinger rechtswissenschaftliche Studien 70, Göttingen 1968); dazu Schlesinger, *Herrschaft* 143–145; außerdem Hans Kurt Schulze, *Mediävistik und Begriffsgeschichte*, in: *Festschrift für Helmut Beumann zum 65. Geburtstag*, ed. Kurt-Ulrich Jäschke/Reinhard Wenskus (Sigmaringen 1977) 388–405, hier 398.

¹² Gadi Algazi, *Otto Brunner – „konkrete Ordnung“ und Sprache der Zeit*, in: *Geschichtsschreibung als Legitimationswissenschaft 1918–1945*, ed. Peter Schöttler (Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft 1333, Frankfurt am Main 1997) 166–203, hier 171–178; und ders., *Herrngewalt und Gewalt der Herren im späten Mittelalter. Herrschaft, Gegenseitigkeit und Sprachgebrauch* (Historische Studien 17, Frankfurt/New York 1996) 97–127. Zur nationalsozialistischen Färbung des Brunnerschen Werks vgl. außerdem Robert Jütte, *Zwischen Ständestaat und Austrofascismus. Der Beitrag Otto Brunners zur Geschichtsschreibung*, in: *Jahrbuch des Instituts für Deutsche Geschichte* 13 (1984) 337–362, hier 354–362; abgewogener James van Horn Melton, *From folk history to structural history: Otto Brunner (1898–1982) and the radical-conservative roots of German social history*, in: *Paths of Continuity. Central European Historiography from the 1930s to the 1950s*, ed. ders./Hartmut Lehmann (Cambridge 1994) 263–292, hier 265–272; Valentin Groebner, *Außer Haus. Otto Brunner und die „alteuropäische Ökonomik“*, in: *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht* 46 (1995) 69–80; und Otto Gerhard Oexle, *Sozialgeschichte – Begriffsgeschichte – Wissenschaftsgeschichte. Anmerkungen zum Werk Otto Brunners*, in: *Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* 71 (1984) 305–341, hier bes. 317–321, der allerdings, 327–337, die Auffassung vertritt, Brunner habe sich zwar selbst auf die politischen Entwicklungen seiner Gegenwart bezogen, tatsächlich aber sei der Nationalsozialismus

deutschen Debatte über den staatlichen Charakter der frühmittelalterlichen europäischen Reiche bis heute nach.¹³ Noch immer sucht die deutsche Mediävistik die frühmittelalterliche „Staatlichkeit“¹⁴ nicht in erster Linie in transpersonalen Institutionen, sondern in nicht-institutionalisierten Geflechten persönlicher Bindungen zwischen den Großen und dem König – mithin im ‚Herrschaftsverband‘.

Der Begriff der ‚Herrschaft‘ bringt jedoch kaum weniger Probleme mit sich als der in Deutschland so intensiv debattierte Staatsbegriff. Er läßt sich nur mühevoll in andere Sprachen übersetzen,¹⁵ und denkbare Äquivalente wie „domination“ oder „lordship“ werden in der außerdeutschen Mediävistik weitaus seltener verwendet als „power“, „pouvoir“, „potere“ und ihre Entsprechungen.¹⁶ Mit ihrem von der „Neuen Verfassungsgeschichte“ begründeten Herrschaftsbegriff hat die deutsche Forschung mithin einen Sonderweg eingeschlagen, der das Gespräch mit außerdeutschen Wissenschaftlern spürbar erschwert.¹⁷ Zugleich aber unterscheidet sich das mediävistische Herrschaftskonzept in wesentli-

für Brunners „Struktur‘ wissenschaftlichen Denkens“ nicht konstitutiv gewesen. Claudia Opitz, *Neue Wege der Sozialgeschichte? Ein kritischer Blick auf Otto Brunners Konzept des ‚ganzen Hauses‘*, in: *Geschichte und Gesellschaft* 20 (1994) 88–98, hier 93, bescheinigt Brunner ein „deutlich autoritär-patriarchalisch geprägtes, anti-modernistisches wie anti-liberales Denken“. Zur Zeitgebundenheit der „Neuen Verfassungsgeschichte“ insgesamt vgl. die Kritik bei František Graus, *Verfassungsgeschichte des Mittelalters*, in: *Historische Zeitschrift* 243 (1986) 529–589, hier 552–573; Karl Kroeschell, *Führer, Gefolgschaft und Treue*, in: *Die Deutsche Rechtsgeschichte in der NS-Zeit, ihre Vorgeschichte und ihre Nachwirkungen*, ed. Joachim Rückert/Dietmar Willoweit (Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts 12, Tübingen 1995) 55–76, hier bes. 73–75.

¹³ Noch ganz der Sichtweise Schlesingers, Brunners, Mayers und Beumanns verpflichtet ist beispielsweise Paul Millotat, *Transpersonale Staatsvorstellungen in den Beziehungen zwischen Kirchen und Königtum der ausgehenden Salierzeit* (Historische Forschungen 25, Rheinfelden/Freiburg/Berlin 1989) hier bes. 5f., der bezeichnenderweise weiterhin nach dem „Wesen des mittelalterlichen Staates“ (6) forscht.

¹⁴ Schon dieser – kaum in andere europäische Sprachen übersetzbare und dort auch unübliche – Begriff ist ein Indiz für die Besonderheit der deutschen Forschungsdiskussion. Vgl. dazu die kritischen Bemerkungen bei Hans-Werner Goetz, *Staatlichkeit, Herrschaftsordnung und Lehnswesen im Ostfränkischen Reich als Forschungsprobleme*, in: *Il feudalesimo nell’alto medioevo* (Settimane di studio del centro italiano di studi sull’alto medioevo 47, Spoleto 2000) 85–143, hier 100.

¹⁵ Vgl. dazu statt anderer nur Catherine Brennan, *Max Weber on Power and Social Stratification. An Interpretation and Critique* (Aldershot/Brookfield USA/Singapore/Sydney 1997) 78f., die „authority“, „rule“, „leadership“, „legitimate authority“ und „domination“ als mögliche Übersetzungen anführt. Timothy Reuter, *König, Adelige, Andere: „Basis“ und „Überbau“ in ottonischer Zeit*, in: *Ottonische Neuanfänge. Symposium zur Ausstellung „Otto der Große, Magdeburg und Europa“*, ed. Bernd Schneidmüller/Stefan Weinfurter (Mainz am Rhein 2001) 127–150, hier 133, verweist auf die Unterschiede zwischen den Begriffen ‚seigneurie‘ bzw. ‚signoria‘ einerseits und ‚Herrschaft‘ andererseits.

¹⁶ Vgl. dazu Goetz, *Mediävistik* 193–198, und – exemplarisch – die beiden Sammelbände: *Property and Power in the Early Middle Ages*, ed. Wendy Davies/Paul Fouracre (Cambridge 1995), und *Cultures of Power. Lordship, Status, and Process in Twelfth-Century Europe*, ed. Thomas N. Bisson (Philadelphia 1995).

¹⁷ Ein paar willkürlich herausgegriffene Beispiele zur englischen, amerikanischen, französischen und italienischen Mediävistik müssen hier genügen: van Horn Melton, *Folk history* 264, konstatiert, Otto Brunners Werk sei nicht zuletzt deshalb in der anglo-amerikanischen Forschung nahezu unbekannt geblieben, weil es schwer verständlich sei „for those less familiar with the often arcane world of German and Austrian medieval scholarship“. Ähnlich zeigt sich auch ein Kenner deutscher Forschung wie Timothy Reuter skeptisch gegenüber den „more ethereal constructions of German medieval scholarship“; so: Timothy Reuter, *Germany in the Early Middle Ages c. 800–1056* (Longman History of Germany, London/New York 1991) X, der zudem die in Deutschland herrschende „excessive unwillingness to generalize about the institutional basis of the ‚state““ beklagt (16). Susan Reynolds, *The historiography of the medieval state*, in: *Companion to Historiography*, ed. Michael Bentley (London 1997) 117–138, hier 126f., betont, daß sich die Begriffe ‚Herrschaft‘, ‚Gefolgschaft‘ und ‚Genossenschaft‘ allenfalls annäherungsweise ins Englische übersetzen lassen und daß „the terminology, the conceptual framework, and the rather narrow focus on Germany“ die einschlägigen deutschen Studien für komparatistische Ansätze unbrauchbar machen. Wenn Thomas N. Bisson, *Medieval lordship*, in: *Speculum* 70 (1995) 743–759, ausdrücklich die Untersuchung von „lordship“ als Forschungsprogramm der Zukunft betrachtet, so wirkt eine solche Forderung in Deutschland nach 60 Jahren intensiver Debatte über mittelalterliche Herrschaft merkwürdig unzeitgemäß. Dasselbe gilt zumindest für manche Passagen der Studie von Matthew Innes, *State and Society in the Early Middle Ages. The Middle Rhine Valley, 400–1000* (Cambridge Studies in Medieval Life and Thought, Fourth Series, Cambridge 2000) bes. 5–12 und 254–258: Sie wendet sich gegen das wesentlich von François Louis Ganshof geprägte Bild einer auf organisierter Administration, Delegation königlicher Macht und einer Unterscheidung zwischen öffentlicher und privater Sphäre beruhenden Staatlichkeit – ein Bild, das sich in der deutschen Mediävistik der Nachkriegszeit gar nicht erst hat durchsetzen können. Jürgen Hannig, *Consensus fidelium. Frühfeudale Interpretationen des Verhältnisses von Königtum und Adel am Beispiel des Frankenreiches* (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 27, Stuttgart 1982) 41, betont zu Recht, daß die französische Forschung nicht bei der deutschen „herrschaftli-

chen Punkten auch von soziologischen und politologischen Modellen: Vertreter dieser Fächer sehen Herrschaft keineswegs nur auf staatlicher Ebene, sondern in ganz verschiedenen sozialen Zusammenhängen wirksam¹⁸ und – in Max Webers Worten – als „eines der wichtigsten Elemente des Gemeinschaftshandelns“ schlechthin.¹⁹ Dagegen spielen die Begriffe ‚Treue‘ und ‚Gegenseitigkeit‘, ‚Schutz‘ und ‚Schirm‘, ‚Rat‘ und ‚Hilfe‘ weder in der politologischen noch in der soziologischen Literatur eine Rolle. Die einschlägigen mediävistischen Studien werden deshalb in diesen beiden Nachbarfächern kaum zur Kenntnis genommen.

Schwerer freilich als diese Probleme des internationalen und interdisziplinären Austauschs wiegt anderes: Ein „Wort der Quellen“, wie Karl Bosl meinte,²⁰ ist ‚Herrschaft‘ vor dem frühen 13. Jahrhundert ebensowenig gewesen wie ‚Staat‘. Aus dieser früheren Zeit ist allein das Wort *hêrtuom* bezeugt; das aber hatte eher „die allgemeine Bedeutung großen Ansehens“.²¹ Mit ihrem Begriff der ‚Herrschaft‘ projizierten die Begründer der „Neuen Verfassungsgeschichte“ demnach eine „moderne Kategorie auf die Vergangenheit zurück“.²² Wer heute von ‚Herrschaft‘ spricht, ist bei seiner Deutung mit ebensovielen modernen Konnotationen und Vorstellungen belastet wie derjenige, der das Wort ‚Staat‘ gebraucht.²³

Das Beharren auf dem vermeintlich zeitgemäßen Begriff der ‚Herrschaft‘ ist nun um so folgenreicher, als die Frage nach der Staatlichkeit frühmittelalterlicher Reiche bis heute in der deutschen Forschung kaum an Gewicht verloren hat und zuletzt vor allem durch Studien zur Herrschaftspraxis,²⁴ zu Herrschaftsritualen²⁵ und zur Herrschaftsrepräsentation²⁶ neue Anstöße erhalten hat. Seit

chen-gefolgshaftlichen Uminterpretation der frühmittelalterlichen Geschichte mitgezogen“ habe. Ein fast schon kurioses Indiz für die Andersartigkeit der italienischen Sichtweisen bietet der Beitrag von Paolo Grossi, *Recht ohne Staat. Der Autonomiebegriff als Grundlage der mittelalterlichen Rechtsverfassung*, in: *Staat, Politik, Verwaltung in Europa. Gedächtnisschrift für Roman Schnur*, ed. Rudolf Morsey/Helmut Quaritsch/Heinrich Siedentopf (Berlin 1997) 19–30, der – ohne jeden Hinweis auf die jahrzehntealte deutsche Diskussion – die Anwendbarkeit des Staatsbegriffs auf die mittelalterlichen Reiche hinterfragen möchte, „weil der unvorsichtige historiographische Gebrauch von ‚Staat‘ und ‚Souveränität‘ in bezug auf das Mittelalter überaus häufig und beinahe unangezweifelt ist“ (20).

¹⁸ Martin Albrow, *Max Weber's Construction of Social Theory* (Contemporary social theory, Basingstoke/London 1990) 168.

¹⁹ Max Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie*, 5., revidierte Aufl., ed. Johannes Winkelmann (Tübingen 1972) 541. Vgl. dazu jetzt die Beiträge in dem Band: *Max Webers Herrschaftssoziologie. Studien zu Entstehung und Wirkung*, ed. Edith Hanke/Wolfgang J. Mommsen (Tübingen 2001).

²⁰ Karl Bosl, *Herrscher und Beherrschte im deutschen Reich des 10.–12. Jahrhunderts*, in: ders., *Frühformen der Gesellschaft im mittelalterlichen Europa. Ausgewählte Beiträge zu einer Strukturanalyse der mittelalterlichen Welt* (München/Wien 1964, zuerst 1963) 135–155, hier 137.

²¹ Kroeschell, *Haus* 18 f., der zeigt, daß *hêrtuom* sogar ein Kollektiv bezeichnen konnte, nämlich eine Versammlung angesehener Männer – wie etwa um 825 in der althochdeutschen Tatian-Übersetzung, in der *hêrduom thero biscofo* nicht etwa ‚Bischofsherrschaft‘, sondern die Versammlung der Hohenpriester und Schriftgelehrten meint.

²² So formuliert zu Recht: Verena Epp, *Amicitia. Zur Geschichte personaler, sozialer, politischer und geistlicher Beziehungen im frühen Mittelalter* (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 44, Stuttgart 1999) 4; anders als Epp meint, war sich Otto Brunner allerdings der Modernität des Herrschaftsbegriffs durchaus bewußt: Vgl. dazu den oben, Anm. 4, zitierten Aufsatz.

²³ Das wird in der Forschung bis heute gern übersehen: So warnt etwa Johannes Fried, *Gens und regnum. Wahrnehmungs- und Deutungskategorien politischen Wandels im früheren Mittelalter. Bemerkungen zur doppelten Theoriebindung des Historikers*, in: *Sozialer Wandel im Mittelalter. Wahrnehmungsformen, Erklärungsmuster, Regelungsmechanismen*, ed. Jürgen Miethke/Klaus Schreiner (Sigmaringen 1994) 73–104, hier 95: Der Staatsbegriff sei „die Kurzformel einer juristischen, soziologischen oder politologischen Theorie, eines Deutungsmusters der Neuzeit. Wer sich auf dieses Muster einläßt, ordnet seine Wahrnehmungen, Interessen und Handlungsintentionen anders als derjenige, der es nicht kennt“. Dasselbe gilt jedoch auch für den mediävistischen Herrschaftsbegriff, den Fried ohne jedes Zögern verwendet (vgl. etwa ders., *Der karolingische Herrschaftsverband im 9. Jh. zwischen „Kirche“ und „Königshaus“*, in: *Historische Zeitschrift* 245 [1982] 1–43). – Brigitte Kastan, *Königssöhne und Königsherrschaft. Untersuchungen zur Teilhabe am Reich in der Merowinger- und Karolingerzeit* (Schriften der MGH 44, Hannover 1997) 3, will „moderne Begriffe aus Staat und Verwaltung möglichst vermeiden“, erhebt dann aber gerade ‚Herrschaft‘ zum Schlüsselbegriff ihrer Studie. Bemerkenswerterweise wußte dagegen Otto Brunner sehr wohl, daß die Begriffe, die Historiker verwenden, zwangsläufig modern sind; er hat sich auch nicht geschaut, von „Staat“ im Mittelalter zu sprechen, um deutlich zu machen, daß damals nicht Anarchie herrschte: Vgl. Hans Boldt, *Otto Brunner. Zur Theorie der Verfassungsgeschichte*, in: *Annali dell'Istituto storico italo-germanico in Trento* 13 (1987) 39–61, hier 45.

²⁴ Zum Herrscheritinerar vgl. etwa: Eckhard Müller-Mertens, *Die Reichsstruktur im Spiegel der Herrschaftspraxis Ottos des Großen. Mit historiographischen Prolegomena zur Frage Feudalstaat auf deutschem Boden, seit wann deutscher Feudalstaat*

den 1980er Jahren lassen sich hier zwei große Diskussionskreise unterscheiden: Der eine ist dem Phänomen des Staates gewidmet, der andere den Vorstellungen, insbesondere dem Begriff vom Staat.²⁷

Gerd Althoff, Hagen Keller, Stefan Weinfurter und andere betonen in ihren Arbeiten zur Geschichte des ottonisch-salischen Reichs die Alterität der hochmittelalterlichen politischen Ordnung.²⁸ Königsherrschaft, so ihre Kernthese, habe im ostfränkisch-deutschen Reich des 10. und 11. Jahrhunderts nicht auf Institutionen,²⁹ nicht auf Gesetzgebung und Ämtern beruht, sondern auf einem komplexen Geflecht persönlicher Bindungen zwischen dem König und den Großen.³⁰ Um seinen Willen durchzusetzen, habe der Herrscher dieses Geflecht durch Geschenke und andere Beweise seiner Huld, durch Gesten und Rituale im Gleichgewicht halten und zu seinen Gunsten manipulieren müssen; die hierbei wirksamen Inszenierungen wiederum hätten sich an ungeschriebenen, aber nichtsdestotrotz verbindlichen Verhaltensregeln ausgerichtet.³¹ Eine wichtige legitimatorische Grundlage für die Handlungsfähigkeit des Herrschers sei dabei in seiner kirchlichen Weihe und Salbung zu sehen:³² Sei-

(Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte 25, Berlin 1980); Hagen Keller, Reichsstruktur und Herrschaftsauffassung in ottonisch-frühsalischer Zeit, in: Frühmittelalterliche Studien 16 (1982) 74–128; Eckhard Müller-Mertens/Wolfgang Huschner, Reichsintegration im Spiegel der Herrschaftspraxis Kaiser Konrads II. (Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte 35, Weimar 1992); Dirk Alvermann, Königsherrschaft und Reichsintegration. Eine Untersuchung zur politischen Struktur von *regna* und *imperium* zur Zeit Kaiser Ottos II. (967) 973–983 (Berliner historische Studien 28, Berlin 1998).

²⁵ Vgl. dazu etwa die Beiträge bei Gerd Althoff, Spielregeln der Politik im Mittelalter. Kommunikation in Frieden und Fehde (Darmstadt 1997), und in dem Band: Formen und Funktionen öffentlicher Kommunikation im Mittelalter, ed. Gerd Althoff (Vorträge und Forschungen 51, Stuttgart 2001).

²⁶ So z. B. der Sammelband: Herrschaftsrepräsentation im ottonischen Sachsen, ed. Gerd Althoff/Ernst Schubert (Vorträge und Forschungen 46, Sigmaringen 1998); zum 9. Jahrhundert: Michael Sierck, Festtag und Politik. Studien zur Tagewahl karolingischer Herrscher (Beihefte zum Archiv für Kulturgeschichte 38, Köln/Weimar/Wien 1995).

²⁷ Zum Unterschied zwischen Phänomen und Begriff in der Historiographie zum mittelalterlichen Staat vgl. Reynolds, *Historiography* 120.

²⁸ Vgl. zum folgenden beispielsweise: Hagen Keller, Grundlagen ottonischer Königsherrschaft, in: Reich und Kirche vor dem Investiturstreit. Vorträge beim wissenschaftlichen Kolloquium aus Anlaß des achtzigsten Geburtstags von Gerd Tellenbach, ed. Karl Schmid (Sigmaringen 1985) 17–34; ders., Zum Charakter der ‚Staatlichkeit‘ zwischen karolingischer Reichsreform und hochmittelalterlichem Herrschaftsaufbau, in: Frühmittelalterliche Studien 23 (1989) 248–264; ders., Reichsorganisation, Herrschaftsformen und Gesellschaftsstrukturen im Regnum Teutonicum, in: *Il secolo di ferro: mito e realtà del secolo X, 19–25 aprile* (Settimane di studio del centro italiano di studi sull’alto medioevo 38, Spoleto 1991) 159–203; ders., Die Investitur. Ein Beitrag zum Problem der ‚Staatssymbolik‘ im Hochmittelalter, in: Frühmittelalterliche Studien 27 (1993) 51–86; Gerd Althoff, Einleitung, in: ders., Spielregeln der Politik im Mittelalter. Kommunikation in Frieden und Fehde (Darmstadt 1997) 1–17; ders., Königsherrschaft und Konfliktbewältigung im 10. und 11. Jahrhundert, ebd., 21–56; Stefan Weinfurter, Zur „Funktion“ des ottonischen und salischen Königtums, in: *Mittelalterforschung nach der Wende 1989*, ed. Michael Borgolte (Historische Zeitschrift Beihefte, NF 20, München 1995) 349–361; ders., Autorität und Herrschaftsbegründung des Königs um die Jahrtausendwende, in: *Macht und Ordnungsvorstellungen im hohen Mittelalter. Werkstattberichte*, ed. ders./Frank Martin Siefarth (Münchener Kontaktstudium Geschichte 1, Neuried 1998) 47–65; Egon Boshof, Königtum und Königsherrschaft im 10. und 11. Jahrhundert (Enzyklopädie deutscher Geschichte 27, München ²1997) 90–95.

²⁹ In der einschlägigen Forschung wird der Begriff der ‚Institution‘ allerdings nur „umgangssprachlich benutzt“, „entzieht ... sich einer genaueren Abgrenzung seines Bedeutungsumfangs und bleibt dadurch in seinen konkreten Referenzmöglichkeiten unscharf“ – wie Gert Melville, Institutionen als geschichtswissenschaftliches Thema. Eine Einleitung, in: *Institutionen und Geschichte. Theoretische Aspekte und mittelalterliche Befunde*, ed. ders. (Norm und Struktur 1, Köln/Weimar/Wien 1992) 1–24, hier 2, berechtigterweise moniert. Ähnlich hat Reynolds, *Historiography* 128, kritisiert: „it is a narrow view of institutions which sees them only in administrative structures“. Tatsächlich gemeint sind meist „organisierte Sozialgefüge, die gemeinsam die gleichen zeitüberdauernden Merkmale wie etwa körperschaftliches Vermögen, Führungsinstanzen, explizites Normengefüge, geregelte Mitgliedschaft und transpersonale Handlungsziele aufweisen“ (Melville, *Institutionen* 2). So scheint mir der Begriff der ‚Organisation‘ hier treffender; vgl. dazu: ebd. 12, in Anlehnung an: Karl Acham, *Struktur, Funktion und Genese von Institutionen aus sozialwissenschaftlicher Sicht*, in: ebd. 25–71.

³⁰ Daß dies eine Sichtweise ist, die sich der spezifischen deutschen Forschungsstradition verdankt, zeigt die knappe Bemerkung von Reynolds, *Historiography* 127 f.: Es sei „difficult to believe that a kingdom whose rulers wielded the power of the Saxon and Salian emperors was held together merely by interpersonal bonds“.

³¹ Diesen Aspekt hat vor allem Gerd Althoff in zahlreichen Studien näher untersucht, vgl. Anm. 25.

³² Vgl. dazu etwa Hagen Keller, Herrscherbild und Herrschaftslegitimation. Zur Deutung der ottonischen Denkmäler, in: Frühmittelalterliche Studien 19 (1985) 290–311; Stefan Weinfurter, Sakralkönigtum und Herrschaftsbegründung um die Jahrtau-

ne sakrale Stellung hob ihn aus der Gruppe der übrigen Großen heraus und rückte ihn ins Zentrum der personellen Geflechte. Gerd Althoff hat diese Sichtweise in die prägnante Formel „Königsherrschaft ohne Staat“ gefaßt.³³

In diesen Studien zum ostfränkischen Reich des 10. und 11. Jahrhunderts wird nicht selten darauf verwiesen, daß unter den Karolingern noch sehr viel deutlicher staatliche Organisationsformen nachweisbar seien. Vom 10. Jahrhundert her betrachtet, erscheint das Frankenreich des 9. Jahrhunderts mit seinen Kapitularien, seinen Grafen und Königsboten eher staatlich verfaßt als sein ostfränkisch-deutscher Nachfolger.³⁴ Die ältere Forschung hatte dementsprechend für die Karolingerzeit auch eine differenzierte „Staatsauffassung“ angenommen.³⁵ Diese These ist jedoch mittlerweile in die Diskussion geraten.³⁶ Hans-Werner Goetz und Johannes Fried sind sich zwar darüber einig, daß ‚Staat‘ ein moderner Begriff sei, der zunächst einmal nichts anderes bezeichnen sollte als den „Gesamtzusam-

sendwende. Die Kaiser Otto III. und Heinrich II. in ihren Bildern, in: *Bilder erzählen Geschichte*, ed. Helmut Altrichter (Freiburg 1995) 47–103.

³³ Gerd Althoff, *Die Ottonen. Königsherrschaft ohne Staat* (Urban-Taschenbücher 473, Stuttgart/Berlin/Köln 2000).

³⁴ Die Unterschiede zur Karolingerzeit betonen etwa Keller, *Grundlagen* 19 f.; ders., *Reichsorganisation* 168; Althoff, *Einleitung* 7; ders., *Königsherrschaft* 37 f.; ders., *Otto III. (Gestalten des Mittelalters und der Renaissance, Darmstadt 1996)* 18 f.

³⁵ Theodor Mayer, *Staatsauffassungen in der Karolingerzeit*, in: *Das Königtum. Seine geistigen und rechtlichen Grundlagen. Mainauvorträge 1954 (Vorträge und Forschungen 3, Lindau/Konstanz 1956)* 169–183, hier 175 f., konstatiert in der Karolingerzeit einen tiefen Wandel in der „Staatsauffassung“: Staat sei hier schon „als eine Institution aufgefaßt“ worden, die „von Gott eingerichtet und von der Person des Königs unabhängig“ sei; diese karolingische „Staatsauffassung“ lasse sich nicht unter den Begriff des „Personenverbandsstaates“ fassen; ihm folgten Wilhelm Wattenbach/Wilhelm Levison, *Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Vorzeit und Karolinger 3: Die Karolinger vom Tode Karls des Großen bis zum Vertrag von Verdun*, ed. Heinz Löwe (Weimar 1957) 299. Beumann, *Staatsauffassung* 212, wollte keine „gerade ... Linie vom extrem Personal zum Transpersonal-Institutionellen hin“ erkennen, sondern konstatierte „Wellenbewegungen“: Die Entwicklung unter den Ottonen im 10. Jahrhundert stelle „gegenüber dem Reich der Karolinger auch in dieser Hinsicht einen ‚Rückschlag‘, einen Neuanfang auf der Ebene einer personalen, gefolgschaftlichen, überwiegend germanisch bestimmten Ebene dar“. Ähnlich: Eugen Ewig, *Zum christlichen Königsgedanken im Mittelalter*, in: *Das Königtum. Seine geistigen und rechtlichen Grundlagen. Mainauvorträge 1954 (Vorträge und Forschungen 3, Lindau/Konstanz 1956)* 7–73, hier zusammenfassend 73. Heinrich Büttner, *Aus den Anfängen des abendländischen Staatsgedankens. Die Königserhebung Pippins*, in: ebd. 155–167, sieht die Rezeption des „spätantik-christlichen Staatsdenkens“ (167) im Frankenreich schon um die Mitte des 8. Jahrhunderts vollzogen. Nach Heinz Löwe, *Geschichtsschreibung der ausgehenden Karolingerzeit*, in: *Deutsches Archiv* 23 (1967) 1–30, hier 2, begann der Staat „als überpersönliche *res publica* schon in das geistige Blickfeld mancher Zeitgenossen zu treten“. Wolfgang Wehlen, *Geschichtsschreibung und Staatsauffassung im Zeitalter Ludwigs des Frommen (Historische Studien 418, Lübeck/Hamburg 1970)*, bes. 96 f. und 130 f., bescheinigte Nithard und Paschasius Radbertus ein bereits differenziertes, transpersonales Staatskonzept. Auch Karl Bosl, *Staat, Gesellschaft, Wirtschaft im deutschen Mittelalter*, in: *Gebhardt. Handbuch der deutschen Geschichte* 1, ed. Herbert Grundmann (Stuttgart 1970) 693–835, hier 742, schrieb der Karolingerzeit bereits eine „abstrakte Staatsidee“ zu. Aus der älteren französischen Forschung in diesem Sinne schon: Louis Halphen, *L'idée d'État sous les Carolingiens*, in: *Revue Historique* 185 (1939) 59–70.

³⁶ Vgl. vor allem: Fried, *Herrschaftsverband* passim; ihm folgen Arnold Bühler, *Capitularia Relecta. Studien zur Entstehung und Überlieferung der Kapitularien Karls des Großen und Ludwigs des Frommen*, in: *Archiv für Diplomatik, Schriftgeschichte, Siegel- und Wappenkunde* 32 (1986) 305–501, hier 442–444; Gerhard Schmitz, *Echte Quellen – falsche Quellen. Müssen zentrale Quellen aus der Zeit Ludwigs des Frommen neu bewertet werden?*, in: *Von sacerdotium und regnum. Geistliche und weltliche Gewalt im frühen und hohen Mittelalter. Festschrift für Egon Boshof zum 65. Geburtstag*, ed. Franz-Reiner Erkens/Hartmut Wolff (Köln/Weimar/Wien 2002) 275–300, hier 298; vgl. dagegen Hans-Werner Goetz, *Staatsvorstellung und Verfassungswirklichkeit in der Karolingerzeit, untersucht anhand des Regnum-Begriffs in erzählenden Quellen*, in: *Zusammenhänge, Einflüsse, Wirkungen. Kongreßakten zum ersten Symposium des Mediävistenverbandes in Tübingen 1984*, ed. Jörg O. Fichte/Karl Heinz Göller/Bernhard Schimmelpfennig (Berlin/New York 1986) 229–240; ders., *Regnum: Zum politischen Denken der Karolingerzeit*, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung* 104 (1987) 110–189; kritisch dazu wiederum: Fried, *Gens* 95–101; dagegen wieder Goetz, *Staatlichkeit* 109–113, dem Ernst Trempp, *Zwischen stabilitas und mutatio regni. Herrschafts- und Staatsauffassungen im Umkreis Ludwigs des Frommen*, in: *La royauté et les élites dans l'Europe carolingienne (début IX^e siècle aux environs de 920)*, ed. Régine Le Jan (Lille 1998) 111–127, hier 114–116, zuneigt. Auch Thomas Zotz, *In Amt und Würden. Zur Eigenart „offizieller“ Positionen im früheren Mittelalter*, in: *Tel Aviver Jahrbuch für deutsche Geschichte* 22 (1993) 1–23, hier 22, Anm. 104, steht Frieds zugespitzter These skeptisch gegenüber; so auch die angelsächsische Forschung: Janet L. Nelson, *Kingship and Empire in the Carolingian World*, in: *Carolingian Culture: Emulation and Innovation*, ed. Rosamond McKitterick (Cambridge 1990) 52–87, hier 65, Matthew Innes, *Charlemagne's will: piety, politics and the imperial succession*, in: *English Historical Review* 112 (1997) 833–855, hier 854.

menhang der politischen Ordnung“.³⁷ Strittig ist zwischen ihnen jedoch, ob die Menschen der Karolingerzeit selbst bereits über einen Begriff verfügten, um einen solchen „Gesamtzusammenhang“ gedanklich zu erfassen: Während Goetz ihn im ‚*regnum*‘-Begriff vorliegen sieht,³⁸ vertritt Fried die Ansicht, dem 9. Jahrhundert habe sogar jede „konzeptuelle Idee des Gesamtzusammenhangs der politischen Ordnung“ gefehlt – „und mit ihr die unabdingbare, entscheidende, weil die Wahrnehmungsfülle in spezifischer Weise ordnende und eine ‚Reichsperson‘ mit zugehörigen ‚Organen‘ konstituierende und sie auch erst wahrnehmbar machende Sozial- oder Staatstheorie“.³⁹

Angesichts dessen, so Fried, gehe es fehl, wenn man, um Handlungen der damaligen Zeitgenossen zu erklären, ihnen die Kenntnis eines Staatsbegriffs unterstelle.⁴⁰ Aus Sicht des 9. Jahrhunderts habe allein das „Königshaus“ das „Instrumentarium der Volksleitung“ umfaßt; im „institutionellen Sinne“ sei das „Volksganze ein Gefüge von Häusern“ gewesen, deren Leitung jeweils einem „Herrn“ obliegen habe, dem eine „familia“ zum Schutz anvertraut war.⁴¹ „In diesem ‚Häusermeer‘“, so Frieds These, „bestand nach Auffassung des 9. Jahrhunderts offenbar die institutionelle Wirklichkeit des Volkes“.⁴² Diese Auffassung aber habe gravierende Folgen gehabt: „Die intellektuellen Mittel, die konstruktiven Denkmodelle reichten offenbar nicht aus, die Krise des karolingischen Herrschaftsverbandes zu meistern“.⁴³ Der „sich auf eigene Herrschaftsrechte stützende Adel“ habe sich daher immer ungehemmter „austoben“ können und schließlich das von Karl geschaffene Großreich gesprengt.⁴⁴

* * *

Die deutsche Forschungstradition zu Herrschaft und Staat im Mittelalter beruht demnach auf Grundlagen, von denen wenigstens drei problematisch sind: Erstens operiert sie mit einem Begriff der ‚Herrschaft‘, der ideologisch gefärbt, weder interdisziplinär noch international anschlussfähig und selbst in der Mittelalterforschung inzwischen meist nicht viel mehr als eine Worthülse ist. Zweitens stehen die Diskussionskreise über das Phänomen Staat und über den Begriff des Staates bisher merkwürdig unverbunden nebeneinander; während für das 9. Jahrhundert zuletzt vor allem der Begriff debattiert worden ist, liegen zum 10. und 11. Jahrhundert aus jüngerer Zeit vor allem Studien zum Phänomen vor. Drittens aber hat sich die Forschung, die nach ‚Staatsauffassung‘, ‚Staatsvorstellungen‘ usw. fragt, bislang hauptsächlich auf die Suche nach mittelalterlichen Staatsbegriffen begeben und – meist implizit – vorausgesetzt, daß dort, wo ein Staatsbegriff fehle, niemand etwas über den Gesamtzusammenhang der politischen Ordnung wissen könne.

Angesicht dieses Forschungsstandes möchte ich im folgenden für das Frankenreich des früheren 9. Jahrhunderts die Frage nach dem Phänomen Staat und nach dem zeitgenössischen Wissen über dieses Phänomen zusammenführen. Dabei werde ich versuchen, den überkommenen Herrschaftsbegriff der deutschen Mediävistik zu vermeiden. Und ich werde zugleich zwischen verschiedenen Formen des Wissens trennen, nämlich zwischen explizit sprachlich gefaßtem Wissen einerseits und praktischem Orientierungswissen andererseits. Das Beispiel der menschlichen Sprache lehrt, daß beides durchaus nicht dasselbe ist: Menschen, die keine Schulbildung genossen haben, sind sehr wohl in der Lage, ihre Muttersprache zu sprechen, ja sie vermögen sogar Nicht-Muttersprachler zu korrigieren. Auch derjenige, der keine explizite Theorie über seine Sprache kennt, von Grammatik nie etwas gehört hat und ein Substantiv nicht von einem Verb zu scheiden weiß, ist doch fähig, sich sprachlich zu verständigen. Er verfügt – um eine in der Wissenssoziologie etablierte Differenzierung aufzugreifen⁴⁵ – über *praktisches*

³⁷ Fried, *Gens* 94; Goetz, *Staatlichkeit* 100.

³⁸ Zusammenfassend: Goetz, *Regnum* 179 f.

³⁹ Fried, *Gens* 94.

⁴⁰ Fried, *Gens* 94 f.

⁴¹ Fried, *Herrschaftsverband* 38.

⁴² Fried, *Herrschaftsverband* 39.

⁴³ Fried, *Herrschaftsverband* 43.

⁴⁴ Fried, *Herrschaftsverband* 42 f.

⁴⁵ Vgl. etwa Anthony Giddens, *Die Konstitution der Gesellschaft. Grundzüge einer Theorie der Strukturierung* (Theorie und Gesellschaft 1, Frankfurt/New York 1988) 36, 44 und öfters; Giddens leitet seine Auffassung aus einer Analyse von Sigmund

Wissen, das es ihm erlaubt, erfolgreich weiterzuhandeln; er verfügt jedoch nicht über das einschlägige *diskursive* Wissen, kann also die grammatikalischen, phonetischen Regeln usw. nicht ohne weiteres in Worte fassen und erklären. „Die große Masse des ‚Wissensvorrats‘ ...“, so hat Anthony Giddens betont, „ist dem Bewußtsein der Akteure nicht direkt zugänglich. Das meiste derartige Wissen ist seinem Wesen nach praktisch: es gründet in dem Vermögen der Akteure, sich innerhalb der Routinen des gesellschaftlichen Lebens zurechtzufinden“.⁴⁶

Für die Frage nach dem karolingerzeitlichen Wissen über den Gesamtzusammenhang der politischen Ordnung könnte diese Unterscheidung von grundlegender Bedeutung sein. Denn selbst dann, wenn sich in den Quellen keine systematischen, theoretischen Erörterungen über den politischen Gesamtzusammenhang finden, folgt daraus noch nicht notwendigerweise, daß die Zeitgenossen kein entsprechendes Orientierungswissen hatten – ein Wissen also, das ihr Handeln in der Praxis leitete, obgleich sie selbst es nicht in Worte zu fassen vermochten. Auch wenn kein karolingischer Gelehrter die einzelnen Bezüge und Elemente der politischen Gesamtordnung auflistete und „in ihnen und ihrer spezifischen Verbundenheit jenes Faktorenbündel, welches – aufeinander abgestimmt – das Ganze konstituiert“, schriftlich festhielt,⁴⁷ könnten die Menschen sehr wohl ein einschlägiges praktisches Wissen gehabt haben, an dem sich ihr Handeln orientierte.

Um ein derartiges praktisches Orientierungswissen über den Gesamtzusammenhang der politischen Ordnung für die Karolingerzeit zu belegen, reicht die Suche nach einem einzelnen Begriff – wie etwa *regnum* oder *res publica* – nicht mehr aus. Zu fragen ist vielmehr nach jenem Raster von Denkkategorien und Konzepten, das die Wahrnehmung der damaligen Zeitgenossen vorprägte und ihre Handlungsspielräume definierte. Auf der Suche nach einer Antwort auf diese Frage werde ich im folgenden den Blick auf den Episkopat und seine Rolle in der politischen Ordnung des Karolingerreiches richten. Diese Personengruppe bietet sich hierfür aus mindestens drei Gründen an: Zum ersten hat Johannes Fried die *ecclesia* ausdrücklich als geeigneten Begriff für die Erfassung des politischen Gesamtzusammenhangs des Karolingerreichs ausschließen wollen, ohne jedoch den Episkopat näher untersucht zu haben. Zum zweiten hat die Konzentration auf die Gruppe der Bischöfe den Vorteil, daß sie modernen westlichen Vorstellungen einer Trennung von Staat und Kirche zuwiderläuft, mithin bis zu einem gewissen Grad davor schützt, daß von vornherein eine moderne Staatsauffassung in die Analyse hineingetragen wird. Zum dritten aber ist der Episkopat der Karolingerzeit insgesamt in seiner politischen Funktion noch nicht angemessen gewürdigt worden – obwohl Karl Ferdinand Werner immerhin schon 1980 darauf aufmerksam gemacht hat, in welchem erheblichem Maße die Bischöfe dazu beigetragen haben, das karolingische Großreich von mehr als 1.000.000 km² Ausdehnung regierbar zu halten.⁴⁸

Freuds Unterscheidung zwischen „Ich“, „Es“ und „Über-Ich“ her und spricht wohl auch deshalb meist von „praktischem/diskursivem Bewußtsein“ (*consciousness*), bisweilen allerdings (etwa 54f., 73) auch ausdrücklich von „Wissen“ (*knowledge*); ich werde im folgenden durchweg von ‚Wissen‘ sprechen, wie es im übrigen auch Mark Haugaard, *The Constitution of Power. A Theoretical Analysis of Power, Knowledge and Structure* (Manchester/New York 1997) 102–106, in seiner Zusammenfassung der Giddenschen Thesen tut. Ein anderes Beispiel als das der Sprache bietet Ludwig Wittgenstein, *Philosophische Untersuchungen* (New York 1953) §§ 143–155.

⁴⁶ Giddens, *Konstitution* 54f.

⁴⁷ Fried, *Gens* 97.

⁴⁸ Karl Ferdinand Werner, *Missus – Marchio – Comes. Entre l'administration centrale et l'administration locale de l'Empire carolingien*, in: *Histoire comparée de l'administration (IV^e–XVIII^e siècles)*, ed. ders./Werner Paravicini (Beihefte der Francia 9, Zürich/München 1980) 191–239, hier 197–202; vgl. auch Reinhold Kaiser, *Bischofsherrschaft zwischen Königtum und Fürstenmacht. Studien zur bischöflichen Stadtherrschaft im westfränkisch-französischen Reich im frühen und hohen Mittelalter* (Pariser historische Studien 17, Bonn 1981), der von einer „Eingliederung bischöflicher Macht in das staatliche Gefüge des Karolingerreichs“ (78) gesprochen hat: „In dem verfassungsrechtlichen Gefüge des Karolingerreiches spielten die Bischöfe als staatstragende Gruppe von Amtsträgern eine ganz hervorragende Rolle, vergleichbar nur mit der ihrer weltlichen Pendants, der Grafen ...“ (75); ähnlich Brigitte Basdevant-Gaudemet, *Les évêques, les papes et les princes dans la vie conciliaire en France du IV^e au XII^e siècle*, in: *Revue historique de droit français et étranger* 69 (1991) 1–16, hier 8. Nach Dieter Hägermann, *Karl der Große. Herrscher des Abendlandes* (Berlin/München 2000) 680, bildeten „Bistümer und Abteien ... neben den Grafschaften das Rückgrat königlicher Herrschaft“.

Ich argumentiere in zwei Schritten: Zunächst werde ich diejenigen Kategorien und Konzepte näher herausarbeiten, mit denen die damaligen Zeitgenossen das Wirken ihrer Bischöfe erfaßten. In einem zweiten Abschnitt werde ich belegen, daß das auf diese Weise erfaßte Orientierungswissen handlungsleitend war. Zu diesem Zweck werde ich am Beispiel der Bemühungen um die Sonntagsheiligung analysieren, welche Rolle den Bischöfen in der Praxis bei der Verkündigung und Durchsetzung zentraler Vorgaben des Hofes zufiel.

WISSEN

Wenn sich die schriftkundigen Gelehrten der Karolingerzeit über die Leitung der Christenheit Gedanken machten, dann bezogen sie wie selbstverständlich den Episkopat in ihre Überlegungen ein. In jenen programmatischen Kapitularien etwa, mit denen sich Karl der Große in Krisensituationen an die Einwohner seines Reiches wandte,⁴⁹ betonte er regelmäßig, daß neben Äbten und Grafen auch die Bischöfe an den Beschlüssen beteiligt gewesen seien – in seinem Kapitular von Herstal vom März 779⁵⁰ ebenso wie in seiner Admonitio generalis von 789⁵¹ und im Capitulare Saxonicum vom Oktober 797.⁵² Entsprechend melden die Annales Laureshamenses zum Jahre 802: Karl habe im Oktober eine allgemeine Synode in Aachen zusammengerufen und dort zunächst die Bischöfe und Äbte getrennt voneinander tagen lassen, während er selbst mit den Herzögen, Grafen und dem übrigen christlichen Volk die *leges* beraten und verbessert habe.⁵³ Dazu fügt sich nahtlos eine Art Tagesordnung für eine Versammlung des Jahres 811, die vorsah, daß „unsere Bischöfe, Äbte und Grafen“ je für sich versammelt und einzeln angesprochen werden sollten.⁵⁴ Und dieselbe Trias der Mächtigen findet sich in zahlreichen anderen Dokumenten der Karlszeit.⁵⁵ Selbst in seinem Testament aus dem Jahre 811 führte

⁴⁹ Vgl. François Louis Ganshof, Charlemagne et les institutions de la monarchie franque, in: Karl der Große. Lebenswerk und Nachleben, ed. Wolfgang Braunsfels, 1: Persönlichkeit und Geschichte, ed. Helmut Beumann (Düsseldorf 1965) 349–393, hier 350–354.

⁵⁰ Capitulare Haristallense, Praefatio (ed. Alfred Boretius, MGH Capitularia 1, 20, Hannover 1883) 47: *congregatis in unum sinodali concilio episcopis, abbatibus virisque inlustribus comitibus*.

⁵¹ Er richtete die Admonitio generalis (ed. Alfred Boretius, MGH Capitularia 1, 22, Hannover 1883) 52–62, an *omnes ecclesiarum pietatis ordines seu saecularis potentiae dignitates* und forderte konkret die *pastores ecclesiarum Christi et ductores gregis eius et clarissima mundi luminaria* auf, das Volk Gottes durch wachsame Sorge und beharrliche Ermahnung zum ewigen Leben zu führen (ebd. Praefatio, 53). Zoltz, Amt 16 f., versteht die Formulierung *clarissima mundi luminaria* (Philip. 2,15) als Umschreibung für die weltlichen Amtsträger; vgl. dagegen aber das Concilium Parisiense, Praefatio (ed. Albert Werminghoff, MGH Concilia 2, 50 D, Hannover/Leipzig 1906) 608, wo es über die Bischöfe heißt: *Hos quippe constat vicarios esse apostolorum et luminaria mundi*. Zur Admonitio vgl. ausführlich: Thomas Martin Buck, Admonitio und Praedicatio. Zur religiös-pastoralen Dimension von Kapitularien und kapitularienahen Texten, 507–814 (Freiburger Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte 9, Frankfurt am Main/Berlin/Bern/New York/Paris/Wien 1997) 67–156; Élisabeth Magnou-Nortier, Charlemagne, l'église franque et l'État, in: Mélanges de science religieuse 51 (1994) 359–373, hier 361–366, möchte die Admonitio generalis gar insgesamt (mit Ausnahme der Kapitel 71–81) als eine durch westgotische bzw. bonifatianische Kreise verfälschte Überarbeitung eines bald nach 774 entstandenen Originals auffassen und bezweifelt dabei insbesondere die Authentizität der hier zitierten Passagen. Stichhaltige Argumente bringt sie für ihre Auffassung jedoch nicht vor, der im übrigen schon die frühe und einigermaßen dichte Überlieferung des Textes entgegensteht: Die entscheidenden Gegenargumente bringt Schmitz, Quellen 277–281. – Zu Alkuins Beitrag an der Entstehung des Texts: Friedrich-Carl Scheibe, Alcuin und die Admonitio generalis, in: Deutsches Archiv 14 (1958) 221–229.

⁵² Capitulare Saxonicum, Praefatio (ed. Alfred Boretius, MGH Capitularia 1, 27, Hannover 1883) 71.

⁵³ Annales Laureshamenses a. 802 (ed. Georg Heinrich Pertz, MGH Scriptores 1, Hannover 1826) 39; zu dem Text grundlegend: Heinrich Fichtenau, Abt Richbod und die Annales Laureshamenses, in: Beiträge zur Geschichte des Klosters Lorsch (Geschichtsblätter für den Kreis Bergstraße, Sonderband 4, Lorsch 1978) 277–301.

⁵⁴ Capitula tractanda cum comitibus episcopis et abbatibus 1 (ed. Alfred Boretius, MGH Capitularia 1, 71, Hannover 1883) 161: *In primis separare volumus episcopos, abbates et comites nostros et singulariter illos alloqui*.

⁵⁵ Vgl. etwa: Capitula de iustitiis faciendis 2 (ed. Alfred Boretius, MGH Capitularia 1, 80, Hannover 1883) 176: *Ut episcopi, abbates, comites et potentiores quique, si causam inter se habuerint ac se pacificare noluerint, ad nostram iubeantur venire praesentiam ...*; außerdem: Capitulare Aquisgranense 9 (ebd. 1, 77) 171. Anfang des Jahres 803 ließ der Graf Stephan als Königsbote in Paris ein Kapitular Karls des Großen bekannt machen: *Sub ipso anno haec capitula facta sunt et consignata Stephano comiti, ut haec manifesta fecisset in civitate Parisius mallo publico et ipsa legere fecisset coram illis scabineis; quod ita et fecit. Et omnes in uno consenserunt, quod ipsi voluissent omni tempore observare usque in posterum; etiam omnes*

der Herrscher die drei Gruppen auf: Erneut erscheinen hier Bischöfe, Äbte und Grafen als die politisch ausschlaggebenden Personen im Frankenreich.⁵⁶

In den Kapitularien aus der Zeit Ludwigs des Frommen gewann die Wahrnehmung der Bischöfe als politischer Entscheidungsträger noch einmal an Kontur.⁵⁷ Es bildete sich ein zweipoliges Modell aus, demzufolge sich König und Episkopat die Leitung der Christenheit teilten. Eine entscheidende Stufe in diesem Prozeß markierte die *Ordinatio*, mit der sich Ludwig der Fromme zwischen 823 und 825 mahnd an die einzelnen *ordines* seines Reiches wandte.⁵⁸ Zum ersten Mal verkündete ein Frankenherrscher den zukunftssträchtigen Gedanken, daß der Episkopat Anteil am *ministerium* des Herrschers habe:⁵⁹ Die Bischöfe seien diejenigen, die durch ihre Predigten und ihre rechte, beispielhafte Lebensführung den „ihnen anvertrauten Völkern“ den Weg zum ewigen Leben zeigen sollten; *quantum ad vestrum ministerium pertinet*, so forderte Ludwig den Episkopat auf, *nobis veri adiutores in administratione ministerii nobis commissi existatis*.⁶⁰

Schon vier Jahre später, auf der Pariser Synode von 829, entwickelten die Geistlichen des Reichs dieses Modell weiter. Wahrscheinlich war es Bischof Jonas von Orléans, der die Ergebnisse ihrer Beratungen über die „Ordnung der menschlichen Gemeinschaft“ formulierte.⁶¹ Er deutete die *ecclesia* als ein *corpus*, dessen Haupt Christus darstelle und das geteilt sei in eine priesterliche und eine königliche Person. Zur Begründung zitierte er wörtlich jene berühmte Aussage des Papstes Gelasius I., die Arnold Angenendt jüngst eine „abendländische Schicksalsidee“ genannt hat:⁶² Die irdische Welt werde beherrscht durch die *auctoritas sacrata pontificum* einerseits und die *regalis potestas* anderer-

scabinei, episcopi, abbatis, comitis manu propria subter firmaverunt (Paris, Bibliothèque Nationale, Lat. 4629, fol. 19r, zitiert nach MGH Capitularia 1, [Hannover 1883], 112); zu Stephan und dem Text: Wilhelm A. Eckhardt, Die Capitularia missorum specialia von 802, in: Deutsches Archiv 12 (1956) 498–516, hier 505; Adelheid Krahn, Zur Kapitulariengesetzgebung in und für Neustrien, in: La Neustrie. Les pays au nord de la Loire de 650 à 850. Colloque historique international 1, ed. Hartmut Atsma (Beihefte der Francia 16/1, Sigmaringen 1989) 565–581, hier 569f. und 578f. – Daß die karolingischen Kapitularien sich regelmäßig an Bischöfe, Äbte und Grafen richteten, konstatiert auch Jean Durliat, *Évêque et administration municipale au VII^e siècle*, in: La fin de la cité antique et le début de la cité médiévale de la fin du III^e siècle à l'avènement de Charlemagne, ed. Claude Lepelley (Munera. Studi storici sulla Tarda Antichità 8, Bari 1996) 273–286, hier 286; nach Bühler, Capitularia 430, erwähnen rund 80 % der Kapitularien Karls des Großen und Ludwigs des Frommen die Zustimmung geistlicher Großer ausdrücklich, ausgeschlossen werde sie in keinem einzigen dieser Texte.

⁵⁶ Einhard, Vita Karoli Magni 33 (ed. Oswald Holder-Egger, MGH SS rerum Germ. [25] Hannover 1911) 41: *Hanc constitutionem atque ordinationem coram episcopis, abbatibus comitibusque, qui tunc praesentes esse potuerunt ... fecit atque constituit*. Grundlegend zur rechtlichen Einordnung des Stücks: Alfred Schultze, Das Testament Karls des Großen, in: Aus Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Gedächtnisschrift für Georg von Below (Stuttgart 1928) 46–81; zur Echtheit des von Einhard überlieferten Texts: Innes, Will 833; zur Datierung in den April 811 und zur Entstehung in Aachen: ebd. 843 mit Anm. 2; zu den unterzeichnenden Bischöfen: Martina Stratmann, Schriftlichkeit in der Verwaltung von Bistümern und Klöstern zur Zeit Karls des Großen, in: Karl der Große und sein Nachwirken. 1200 Jahre Kultur und Wissenschaft in Europa 1: Wissen und Weltbild, ed. Paul L. Butzer/Max Kerner/Walter Oberschelp (Turnhout 1997) 251–275, hier 251–266.

⁵⁷ Eine Stärkung bischöflicher Autorität unter Ludwig dem Frommen beobachtet Basdevant-Gaudemet, Les évêques 9: „l'épiscopat retrouvait son pouvoir propre, un peu plus indépendant de l'autorité royale“.

⁵⁸ Admonitio ad omnes regni ordines (ed. Alfred Boretius, MGH Capitularia 1, 150, Hannover 1883) 303–307; vgl. dazu Hans-Hubert Anton, Fürstenspiegel und Herrscherethos in der Karolingerzeit (Bonner historische Forschungen 32, Bonn 1968) 198–200; Olivier Guillot, Une *ordinatio* méconnue. Le capitulaire de 823–825, in: Charlemagne's Heir. New Perspectives on the Reign of Louis the Pious (814–840), ed. Peter Godman/Roger Collins (Oxford 1990) 455–486; zur Datierung: ebd. 461.

⁵⁹ Guillot, *Ordinatio* 466; vgl. außerdem Anton, Fürstenspiegel 198; Zotz, Amt 15; Mayke de Jong, Power and humility in Carolingian society: the public penance of Louis the Pious, in: Early Medieval Europe 1 (1992) 29–52, hier 39f.

⁶⁰ Admonitio ad omnes regni ordines 4, ed. Boretius 303.

⁶¹ Halphen, L'idée 65; Anton, Fürstenspiegel 204f., das Zitat 205; Joachim Scharf, Studien zu Smaragdus und Jonas, in: Deutsches Archiv 17 (1961) 333–384, hier 371f.; Wilfried Hartmann, Die Synoden der Karolingerzeit im Frankenreich und in Italien (Konziliengeschichte Reihe A: Darstellungen, Paderborn/München/Wien/Zürich 1989) 182; Alain Dubreucq, Jonas d'Orléans, Le métier de roi (De institutione regia). Introduction, texte critique, traduction, notes et index (Sources chrétiennes 407, Paris 1995) 40. Lorenz Weinrich, Wala – Graf, Mönch und Rebell. Die Biographie eines Karolingers (Historische Studien 386, Lübeck 1963) 69, nimmt zwar eine Redaktion durch Jonas an, zweifelt aber, ob er „die Größe [besaß], ein solch umfassendes Gedankengebäude zu errichten“.

⁶² Arnold Angenendt, Geistliche und weltliche Gewalt im Mittelalter, in: Geistliche und weltliche Macht. Das Paderborner Treffen 799 und das Ringen um den Sinn von Geschichte, ed. Josef Meyer zu Schlochtern/Dieter Haltrup (Paderborner theologische Studien 27, Paderborn/München/Wien/Zürich 2000) 1–19, hier 5.

seits.⁶³ „In der Kirche“ aber, so hatte Jonas von Fulgentius gelernt, sei „niemand mächtiger (*potior*) als der Bischof, in der Welt dagegen ist niemand erhabener (*celsius*) als der christliche Kaiser“.⁶⁴

Die politischen Wirren der Jahre bis 834 erschütterten dieses Deutungsschema keineswegs vollständig: Zum Februar 836 berief Ludwig der Fromme⁶⁵ eine Synode in den Lateran der Aachener Pfalzkapelle⁶⁶ und gab den Teilnehmern den Auftrag festzustellen, *sine quo episcopi episcopale ministerium absque offensione divina ullo modo perficere non possunt*.⁶⁷ Daraufhin konstatierten die versammelten Bischöfe in enger Anlehnung an die Pariser Beschlüsse von 829,⁶⁸ daß die Grundlagen der allgemeinen Frömmigkeit (*universa religio*) und der christlichen Lebensführung (*aeclesiastica disciplina*) in „zwei Personen“ lägen, „der bischöflichen freilich und der kaiserlichen“. Demgemäß verabschiedete die Synode eine ganze Reihe von Kapiteln, „über die zwei Personen, von denen nicht zweifelhaft sein kann, daß sie in dieser Welt die führenden sind“.⁶⁹

Diese Denktradition wirkte bei den Geistlichen des Reichs auch nach den heftigen Brüderkämpfen der Jahre 840 bis 843 weiter.⁷⁰ Spätestens jetzt war die aus Gelasius, Fulgentius, Rufinus, Isidor von Sevilla und anderen hergeleitete,⁷¹ aber durchaus aktualisierte und der Gegenwart angepaßte Gegenüberstellung der bischöflichen *auctoritas* und der königlichen *potestas* fest als Denkmuster etabliert – auch wenn die Hegemonie innerhalb dieses zweipoligen Modells umstritten blieb. Ende April 862 hatte Lothar II. in Aachen eine Synode einberufen, von der er sich nach der Trennung von seiner Gemah-

⁶³ Concilium Parisiense 3, ed. Werminghoff 610f.; vgl. Anton, Fürstenspiegel 205, sowie ausführlich ders., Zum politischen Konzept karolingischer Synoden und karolingischer Brüdergemeinschaft, in: Historisches Jahrbuch 99 (1979) 55–132, hier 55–74; Hartmann, Synoden 183. Zur gelasianischen Zwei-Gewalten-Lehre vgl. Anton, Konzept 54–58, Anm. 4 (mit kritischer Sichtung der älteren Literatur) und Walter Ullmann, Gelasius I. (492–496). Das Papsttum an der Wende von der Spätantike zum Mittelalter (Päpste und Papsttum 18, Stuttgart 1981) 198–212. Zu Alkuins Rolle als Vermittler der Zwei-Gewalten-Lehre vgl. Heinz Hürten, Alkuin und der Episkopat im Reiche Karls des Großen, in: Historisches Jahrbuch 82 (1963) 22–49, hier 29–41.

⁶⁴ Concilium Parisiense 2f., ed. Werminghoff 610f.: *In ecclesia nemo pontifice potior et in seculo Christiano imperatore nemo celsior invenitur* (entspricht: Fulgentius, De veritate praedestinationis et gratiae Dei II, 38 [ed. J.-P. Migne PL 65, Paris 1847] 647 D); Werner Andreas Schmidt, Verfassungslehren im 9. Jahrhundert. Die Fürstenspiegel und politischen Schriften des Jonas von Orléans, Hinkmar von Reims, Sedulius Scottus, Servatus Lupus von Ferrières und Agobard von Lyon (Diss. iur. Mainz 1961) 37, möchte *pontifex* hier – sicher zu Unrecht – mit „Papst“ übersetzen. Vgl. zu der gesamten Passage das Urteil von Guillot, Ordinatio 484: „C’était, de la part des évêques, donner l’écho très déformé de la définition que Louis, dans le capitulaire, avait donnée lui-même de son ministère“. Außerdem: Anton, Fürstenspiegel 204–210 (ebd. 206, zur Orientierung an Fulgentius); ein knappes Resümee der Konzilsakten bietet: Hartmann, Synoden 182–186; zum ereignisgeschichtlichen Hintergrund: François Louis Ganshof, Am Vorabend der ersten Krise der Regierung Ludwigs des Frommen. Die Jahre 828 und 829, in: Frühmittelalterliche Studien 6 (1972) 39–54.

⁶⁵ Zu seiner durchaus erfolgreichen Politik in den Jahren 834–840 vgl. Janet L. Nelson, The last years of Louis the Pious, in: dies., The Frankish World 750–900 (London/Rio Grande 1996) 37–50.

⁶⁶ Vgl. die Annales Bertiniani (ed. Félix Grat/Jeanne Vielliard/Suzanne Clémencet/Léon Levillain, Paris 1964) 20f., die hierüber freilich fälschlich zum Jahre 837 berichten.

⁶⁷ Decreta concilii Aquisgranensis, Praefatio (ed. Albert Werminghoff, MGH Concilia 2, 56 A, Hannover/Leipzig 1908) 706. Zu der Synode und ihren Beschlüssen: Anton, Fürstenspiegel 218–221.

⁶⁸ Dazu Hartmann, Synoden 191, und Anton, Konzept 74–76; ders., Fürstenspiegel 219, und Scharf, Studien 377, nehmen an, daß auch in diesem Fall Jonas von Orléans die Akten redigiert habe.

⁶⁹ Decreta concilii Aquisgranensis, Praefatio, ed. Werminghoff 706: *De duabus siquidem personis, quas principales in hoc mundo esse non dubium est*. Eine Verwässerung der episkopalen Forderungen gegenüber denjenigen von 829 konstatiert Anton, Konzept 76f.

⁷⁰ Schon auf der Synode in Yütz im Oktober 844 (ed. Wilfried Hartmann, MGH Concilia 3, 6, Hannover 1984) 27–35, wandten sich Bischöfe aller drei Teilreiche unter dem Vorsitz Drogos von Metz mit einem Synodalschreiben an die drei Söhne Ludwigs des Frommen, die im nahegelegenen Diedenhofen zusammengekommen waren: Darin dankten die Geistlichen den Karolingerkönigen, daß sie „zur Vermeidung Eurer und unserer Gefahr und zur Durchsetzung der allgemeinen Erlösung des ganzen Volkes“ bereit seien, Gottes Willen zu befolgen und „von uns, die wir – wenngleich unwürdig – doch die Stellvertreter Christi sind, göttlichen Rat zu suchen und wie die Wahrheit aus dem Munde Gottes selbst mit gütiger Hingabe zu erwarten“. Christus nämlich, so fuhren sie fort, habe die *ecclesia* so eingerichtet, *ut pontificali auctoritate et regali potestate gubernetur* (ebd. 2, 31). Zu der Synode vgl. Anton, Konzept 87–96; Hartmann, Synoden 199–201. Noch in seinem Kapitular von Quierzy vom Januar 873, 8 (ed. Alfred Boretius/Victor Krause, MGH Capitularia 2, 278, Hannover 1897) 345, zitierte Karl der Kahle das Gelasius-Wort.

⁷¹ Dazu Anton, Fürstenspiegel 205–207.

lin Theutberga⁷² die Zustimmung zu einer zweiten Ehe erhoffte. Dieses Anliegen begründete er ausführlich in einem „Libellus proclamationis“. Angesichts seiner politischen Schwäche unterwarf sich der König darin der bischöflichen Autorität: „Die erhabene königliche *potestas*“, so schrieb er, „muß die *auctoritas* der bischöflichen Würde anerkennen; durch diese zwei *ordines* nämlich wird die Kirche der Gläubigen auf Gottes Wirken hin sowohl geleitet als auch gelenkt“.⁷³ Welch hohe Stellung Lothar hierbei dem Episkopat zusprach, zeigt der unmittelbar anschließende Satz: *Sed tantum superiorem unum altero novimus, quanto excellentiam cęlestis magisterii deo propinquiores merito veneramus*.⁷⁴ Ganz anders freilich urteilte wenig später Lothars Onkel, Karl der Kahle: Ende der 860er Jahre betonte er in zwei Briefen an Papst Hadrian II. in aller Schärfe seine Überordnung über den Episkopat. Er sei, so ließ Karl den Nachfolger Petri wissen, kein bischöflicher *villicus*, sondern der von Gott berufene *dominus terrae*; ihm unterstünden daher auch sämtliche Güter seiner Bischöfe.⁷⁵

So anders aber Karl den Akzent setzte: daß die Bischöfe seines Reiches zu denjenigen gehörten, die das Volk ‚leiteteten‘ und ‚lenkten‘, stand auch für ihn außer Frage. „*Regere*“ und – seltener – „*gubernare*“ sind die Wörter, die in den Kanones der fränkischen Synoden,⁷⁶ in Bischofskapitularen,⁷⁷ Briefen⁷⁸ und anderen Texten⁷⁹ dieser Jahrzehnte wieder und wieder gebraucht wurden, um die Tätigkeit

⁷² Zum Scheidungsprozeß Lothars II.: Hartmann, Synoden 274–285 (mit der älteren Literatur) und ders., Ludwig der Deutsche (Gestalten des Mittelalters und der Renaissance, Darmstadt 2002) 56–59; Stuart Airlie, Private bodies and body politic in the divorce case of Lothar II, in: Past and Present 161 (1998) 3–38. Die Studie von Thomas Bauer, Rechtliche Implikationen des Ehestreits Lothars II.: Eine Fallstudie zu Theorie und Praxis des geltenden Eherechts in der späten Karolingerzeit. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte des frühmittelalterlichen Eherechts, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung 80 (1994) 41–87, geht der Argumentation Lothars II. und den Rechtsgrundlagen des Falles nach; allerdings sind Bauers Annahmen über den Rechtscharakter von „Friedelehen nach altgermanischer Tradition“ mittlerweile überholt, seine Ergebnisse daher zweifelhaft.

⁷³ Synode von Aachen 862 (ed. Wilfried Hartmann, MGH Concilia 4, 9 B, Hannover 1998) 74: *Regalis enim potestas sublimem debet recognoscere sacerdotalis dignitatis auctoritatem, quibus videlicet duobus ordinibus ecclesia credentium auctore deo et regitur et gubernatur*. Zu der Synode: Hartmann, Synoden 278–280.

⁷⁴ Synode von Aachen 862, ed. Hartmann 74.

⁷⁵ Karl der Kahle, Brief an Hadrian II. (ed. Wilfried Hartmann, MGH Concilia 4, 37 F. 1, Hannover 1998) 530: *nos reges Francorum ex regio genere progeniti, non episcoporum vice domini, sed terre domini hactenus fuimus computati*; dazu: Janet L. Nelson, ‘Not Bishops’ Bailiffs but Lords of the Earth’: Charles the Bald and the problem of sovereignty, in: The Frankish World 750–900, ed. dies. (London/Rio Grande 1996) 133–143, hier 141 f.

⁷⁶ Die Mainzer Synoden von 813, 847 und 852 forderten: Die Bischöfe sollten die kirchlichen Güter *praevidere, regere, [et] gubernare atque dispensare* (Synode von Mainz 813, 8 [ed. Albert Werminghoff, MGH Concilia 2, 36, Hannover/Leipzig 1908] 262; Synode von Mainz 847, 7 [ed. Wilfried Hartmann, MGH Concilia 3, 14, Hannover 1984] 166; Synode von Mainz 852, 2 [ebd. 26] 241). Im Januar 855 sprachen die Bischöfe auf der Synode von Valence 13 (ed. Wilfried Hartmann, MGH Concilia 3, 33, Hannover 1984) 360 f., von den *populi, quibus regendis praeesse dinoscimur*. Und als sich noch im selben Jahr die Bischöfe aus den Kirchenprovinzen Lyon und Vienne in Saint-Laurent-lès-Mâcon versammelten, nahmen sie sich vor, das zu behandeln, was ihrem eigenen Heil und dem Heil der Völker, die unter ihre Leitung (*sub ... regimine nostro*) gestellt waren, förderlich schien (Praefatio [ebd. 36] 375). Zu beiden Synoden: Hartmann, Synoden 267–270.

⁷⁷ In den Capitula Franciae occidentalis 1 (ed. Rudolf Pokorný, MGH Capitula episcoporum 3, Hannover 1995) 40, die wohl Mitte des 9. Jahrhunderts niedergeschrieben wurden, werden die Bischöfe als diejenigen angesprochen, *quibus regendi gregis dominici cura committitur*.

⁷⁸ Vgl. etwa Arn von Salzburg, Instructio pastoralis 1 (ed. Raymond Étaix, Un manuel de pastorale de l’époque carolingienne (CIm 27152), in: Revue Bénédictine 91 (1981) 105–130, hier 116–123) 116: Man habe sorgfältig untersucht, wie ein *pastor ecclesiae* beschaffen sein solle, *quomodo semetipsum in bonis operibus exerceat* – und *quomodo ecclesiam sanctam regere debeat* (vgl. zur Zuschreibung an Arn von Salzburg: ebd. 115 f.; zu dem Text außerdem: Hartmann, Synoden 142). Vergleichbare Belege sind in hoher Zahl in den verschiedenartigsten Quellen überliefert: Im Jahre 824 bat Ludwig der Fromme den Papst Eugenius darum, dem Erzbischof Adalramnus von Salzburg das Pallium zu verleihen, *quatenus idem archiepiscopus vestrae sanctitatis auctoritate et benedictione roboratus ac munitus plebem, quam Deo dispensante gubernandam accepit, deinceps doctrinis ac exhortationibus sacris ad melioris vitae statum perducere valeat* (Epistolae variorum inde a morte Caroli usque ad divisionem imperii collectae 9 [ed. Ernst Dümmler, MGH Epistolae 5, Berlin 1898–1899] 313). In einem Brief an einige Große des Reiches gedachten die Teilnehmer der Synode von Savonnières (ed. Wilfried Hartmann, MGH Concilia 3, 47 G, Hannover 1984) 484, im Juni 859 jener früheren Bischöfe, *qui ante nos ecclesiam rexerunt*. Zu der Synode: Hartmann, Synoden 257–259 und 264 f.

⁷⁹ Hrabanus Maurus erläuterte zwischen 816 und 819 gleich im Vorwort zu seinem Werk *De institutione clericorum*, Prolog (ed. Detlev Zimpel, Freiburger Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte, Studien und Texte 7, Frankfurt am Main/Berlin/Bern/New York/Paris/Wien 1996) 282, es seien die Geistlichen, *qui locum regiminis in ecclesia tenent et de universis legitimis dei*

von Bischöfen zu beschreiben. Diese Allgegenwart ist nicht zuletzt deshalb bemerkenswert, weil dieselben Wörter auch für den Herrscher und dessen weltliche Amtsträger Verwendung fanden. Daß sich *Rex* von *regere* herleite, war schon in der Antike eine gängige Auffassung.⁸⁰ Karl der Große selbst führte bekanntlich in seinem Kaisertitel die Wendung „*imperium Romanum gubernans*“.⁸¹ In seinem programmatischen Aachener Kapitular von 802 sprach er von dem *populus nobis ad regendum commissus*,⁸² und auch diese Formulierung (die fast wortgleich ein Bischof für sein Verhältnis zu den Einwohnern seiner Diözese verwenden konnte⁸³) ist alles andere als ein Ausnahmefall:⁸⁴ *Regale ministerium specialiter est populum Dei gubernare et regere cum equitate et iustitia*, so faßte Jonas von Orléans die Meinung der Teilnehmer der Pariser Synode von 829 zusammen.⁸⁵

Ludwig der Fromme konnte in einem Kapitular von 828 darüber hinaus auch seine Amtsträger kurz und knapp als *hi, qui populum regere debent*, bezeichnen.⁸⁶ In Paris stellte man 829 entsprechend die *episcopi et comites et ceteri praelati* einander gegenüber.⁸⁷ Und aus Sicht der Mainzer Synodalen von 847 waren die Bischöfe geradeso wie die Grafen diejenigen, *qui post imperialis apicis dignitatem populum dei regunt*.⁸⁸ Erst vor diesem Hintergrund erklärt sich, warum die karolingischen Herrscher beide Gruppen von Amtsträgern immer wieder dazu ermahnten, untereinander Frieden und Eintracht zu halten.⁸⁹ Und noch Karl der Kahle ordnete dementsprechend vor seinem Italienzug im Juni

populum dei instruere debent. Der Stab aber werde dem Bischof überreicht, *ut eius indicio subditam plebem vel regat vel corrigat* (ebd. I, 4, ed. Zimpel 297).

⁸⁰ Dazu Anton, Fürstenspiegel 384–392; zur Verbreitung des Gedankens im 9. Jahrhundert: ebd. 392–403; vgl. außerdem Büttner, Anfängen 161 f.

⁸¹ Erstmals in D. Kar. I. 197 vom 29. Mai 801; vgl. zu Karls Titulatur: Peter Classen, *Romanum gubernans Imperium*. Zur Vorgeschichte der Kaisertitulatur Karls des Großen, in: *Deutsches Archiv* 9 (1952) 103–131; ders., *Karl der Große, das Papsttum und Byzanz*, ed. Horst Fuhrmann/Claudia Märkl (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters 9, Sigmaringen 1988) 71–74.

⁸² *Capitulare missorum generale* 32 (ed. Alfred Boretius, MGH *Capitularia* 1, 33, Hannover 1883) 97: *Quapropter ne populus nobis ad regendum commissus hoc malo pereat, hoc omni disciplina devitare previdimus*. Zur religiösen Färbung des Stücks ausführlich: Buck, *Admonitio* 318–332, bes. 326–332 zu dem hier zitierten Kapitel.

⁸³ Vgl. oben, Anm. 76.

⁸⁴ Hinkmar von Reims etwa erinnerte Ludwig den Deutschen in einem Synodalschreiben, das im November 858 auf einer Synode in Quierzy (ed. Wilfried Hartmann [MGH *Concilia* 3, 41, Hannover 1984] 403–427) verabschiedet worden war, an die alte Etymologie: *rex a regendo dicitur*. Das aber heiße für den Herrscher, *ut se sub deo et bonos cum deo puritate cordis, veritate oris, firmitate stabilitatis regat et pravos a pravitate corrigat et in rectitudinem dirigat* (ebd. 5, 412). Die westfränkischen Bischöfe formulierten an dieser Stelle nicht etwa graue Theorie, sondern griffen in einen aktuellen politischen Konflikt ein: Ludwig war in das Reich seines Bruders Karl eingefallen; nun hielt ihm dessen Episkopat vor, er habe – statt seiner Herrscherpflicht zu genügen – bei seinem Kampf gegen Christen, ja sogar gegen den eigenen Bruder schlimmer gewütet als die Normannen (vgl. Hartmann, *Synoden* 253–255; ders., *Ludwig* 49–54). Weitere Beispiele führt Anton, *Fürstenspiegel* 232 f. mit Anm. 475, an. Vgl. außerdem den fragmentarisch überlieferten *Fürstenspiegel* des 9. Jahrhunderts im *Cod. Memb. II* 189 der Forschungsbibliothek Gotha, fol. 1r–5r (ed. Rudolf Schieffer, *Zwei karolingische Texte über das Königtum*, in: *Deutsches Archiv* 46 [1990] 1–17, hier 6–12, wo der König bezeichnet wird als derjenige, *qui rem publicam regere debet* (fol. 2v, ed. Schieffer, *Texte* 9).

⁸⁵ *Concilium Parisiense* 56, ed. Werminghoff 651; wieder aufgegriffen: *Decreta concilii Aquisgranensis* 43, ed. Werminghoff 716; vgl. dazu: Anton, *Fürstenspiegel* 410.

⁸⁶ *Capitula de missis instruendis* (ed. Alfred Boretius/Victor Krause, MGH *Capitularia* 2, 187, Hannover 1897) 7–9, hier 8.

⁸⁷ *Concilium Parisiense* 52, ed. Werminghoff 645.

⁸⁸ Synode von Mainz 847, 4, ed. Hartmann 165.

⁸⁹ Schon in seinem *Capitulare Francfurtense* 30 (ed. Albert Werminghoff, MGH *Concilia* 2, 19 G, Hannover/Leipzig 1908) 169, von 794 forderte Karl der Große für den Fall eines Konflikts zwischen einem Geistlichen und einem Laien: *episcopus et comes simul conveniant et unanimiter inter eos causam diffiniant secundum rectitudinem*. Zu dem Text Hubert Mordek, *Aachen, Frankfurt, Reims. Beobachtungen zur Genese und Tradition des „Capitulare Francfurtense“ (794)*, in: *Das Frankfurter Konzil von 794. Kristallisationspunkt karolingischer Kultur 1: Politik und Kirche*, ed. Rainer Berndt (Quellen und Abhandlungen zur mittelhochdeutschen Kirchengeschichte 80, Mainz 1997) 125–148, hier bes. 127 und 134 (zur Rolle Karls), 132 f. (zum möglichen „geistigen Beitrag Alkuins“), 135–138 (zur schmalen handschriftlichen Überlieferung des Kapitulars) sowie 141 (zu dem zitierten Kapitel). In einem Kapitel wohl des Jahres 802 verlangte Karl von seinen Königsboten, sie sollten nachforschen, *qualiter episcopus atque comes inter se habent conversationem et quomodo sunt consentientes legem atque iustitiam vel pacem* (*Capitula Francica* 5 [ed. Alfred Boretius MGH *Capitularia* 1, 104, Hannover 1883] 214; nach Eckhardt, *Capitularia* 516, gehörte das Kapitel zu einer Ausfertigung der „*Capitularia missorum specialia*“ von 802 für die Königsboten Rado von

877 an, daß stets auch Bischöfe an der Interimsverwaltung jener Grafschaften beteiligt werden sollten, die während seiner Abwesenheit vakant würden.⁹⁰

Kurzum: Aus der Sicht ihrer Zeitgenossen waren Bischöfe ganz offensichtlich neben den Grafen zur Leitung des Volks berufen. Anfang Juni des Jahres 862 trat in Pîtres eine Reichsversammlung zusammen, auf der ein Großteil des westfränkischen Episkopats vertreten war. Bei dieser Gelegenheit wandte sich Karl der Kahle mit einem Kapitular gegen diejenigen Adligen, die sich nach dem Einfall Ludwigs des Deutschen ins Westreich von 858 auf Kosten der Kirche bereichert hatten. In einer beachtenswerten „Mischung königlicher und bischöflicher Gesetzgebung“⁹¹ formulierten Herrscher und Episkopat gemeinsam Wege aus der Krise. Dabei bestimmten sie unter anderem, „daß ein jeder Bischof in seiner Diözese und die Königsboten in ihren Missatica und die Grafen in ihren Grafschaften mit größter Mühe und höchster Sorgfalt dafür Sorge tragen, daß alle Räuber und Plünderer – wo auch immer sie sich aufhalten und wessen Männer sie auch seien – zur Rechenschaft gezogen werden“.⁹² Den Bischöfen wurde mithin als eigenständiger Gruppe neben den Königsboten und den Grafen die Aufgabe zugeschrieben, Ordnung und Frieden in ihren Diözesen zu wahren. Und nicht um einzelne Geistliche, die als Missi fungierten, ging es, sondern um eine Amtspflicht des Episkopats schlechthin.⁹³

Vor diesem Hintergrund nimmt es nicht wunder, daß der Reichenauer Mönch und spätere Abt Walahfrid, der enge Kontakte zum Hof unterhielt,⁹⁴ um 841 in einem Vergleich des kirchlichen und des weltlichen Ordo ausdrücklich die Erzbischöfe mit den Königen oder Herzögen, die Bischöfe aber mit

Saint-Vaast und Fulrad von Saint-Quentin [ed. Alfred Boretius, MGH Capitularia 1, 34, Hannover 1883] 99–102; besser bei: Eckhardt, Capitularia 500–504). Vgl. außerdem das Capitulare missorum item speciale 31 (ed. Alfred Boretius, MGH Capitularia 1, 35, Hannover 1883) 103: *Ut inter episcopos, abbates, comites, iudices et omnes ubique seu maiores seu minores personas pax sit et concordia et unanimitas, quia nihil Deo sine pace placet.* (Zum Charakter des Texts als von Missi zusammengestelltes Kapitular und zur Datierung des Stücks in den März des Jahres 806 vgl. gegen Boretius: Wilhelm A. Eckhardt, Die Kapitulariensammlung Bischof Ghaerbalds von Lüttich [Germanenrechte Neue Folge 5, Göttingen/Berlin/Frankfurt am Main 1955] 31–34; Buck, Admonitio 340, fordert eine genauere Untersuchung des Stücks); Capitula e canonibus excerpta 9 (ed. Alfred Boretius, MGH Capitularia 1, 78, Hannover 1883) 174: *Ut pax sit et concordia inter episcopos et comites et reliquos clericos et monachos et laicos.* Capitulare Baiwaricum 4 (ebd. 69) 158: *Ut episcopi cum comitibus stent et comites cum episcopis, ut uterque pleniter suum ministerium peragere possint.* Ludwig der Fromme bestimmte 823/25 in seiner Admonitio ad omnes regni ordines 12, ed. Boretius 305, ohne Umschweife: *Episcopi vero vel comites ad invicem et cum ceteris fidelibus concorditer vivant et ad sua ministeria peragenda vicissim sibi adiutorium ferant.*

⁹⁰ Capitulare Carisiacense 9 (ed. Alfred Boretius/Victor Krause, MGH Capitularia 2, 281, Hannover 1897) 358.

⁹¹ Hartmann (ed.), in: MGH Concilia 4, Hannover 1998, 90.

⁹² Synode von Pîtres 2 (ed. Wilfried Hartmann, MGH Concilia 4, 10 B, Hannover 1998) 101: *ut unusquisque episcopus in sua parochia et missi in illorum missaticis et comites in illorum comitatibus cum maximo studio et summa diligentia curam habeant, ut quicumque raptores et predatores, ubi sunt, cuiuscumque homines sint, ad rationem deducantur.*

⁹³ Derselbe Gedanke wird auch in den Bestimmungen der Synode von Quierzy (ed. Wilfried Hartmann, MGH Concilia 3, 38, Hannover 1984) 383–396, greifbar, die Karl der Kahle im Februar 857 einberufen hatte, um der Entfremdung von Kirchengut in seinem Reich ein Ende zu setzen. Geschehen sollte dies mit Hilfe derjenigen, *qui ecclesiam dei defendere et tueri et regni soliditatem ac quietem debuerant providere* (ebd. 1, ed. Hartmann 389). Wer aus damaliger Sicht zu dieser Personengruppe zu rechnen war, wird ebd. 2, ed. Hartmann 389, deutlich: Die Bischöfe, heißt es dort, sollten in ihren *parrochiae*, die Königsboten in ihren *missatica* und die Grafen in ihren *comitates* Versammlungen abhalten, zu denen nicht nur die *rei publicæ ministri et vassi dominici*, sondern auch alle übrigen Menschen zusammenzukommen hatten – *sine ulla personarum exceptione vel excusatione*. Ebd. 4, ed. Hartmann 390; ebd. 7, ed. Hartmann 391; ebd. 5, ed. Hartmann 390; ebd. 9, ed. Hartmann 391, schrieb Karl dann fest, wie diese drei Gruppen – Bischöfe, Missi und Grafen – im einzelnen zusammenarbeiten sollten. Wie in Pîtres 862 so standen auch hier die Bischöfe als eigene Gruppe von Amtsträgern mit entsprechenden Aufgaben neben den Königsboten und den Grafen. Hartmann, Synoden 252, vermutet überdies im dritten Kapitular Hinkmars von Reims eine „Umsetzung der Bestimmungen von Quierzy für die Ebene der Landpriester seiner Diözese“; außerdem ist jene Ansprache überliefert, mit der ein burgundischer Missus, evtl. Graf Isembert von Autun, die Bestimmungen von Quierzy bekannt gemacht hat (vgl. ebd. 29f.).

⁹⁴ Vgl. Janet L. Nelson, Charles the Bald (London/New York 1992) 82f., die Walahfrid wie die gesamte ältere Forschung sogar als den Lehrer Karls des Kahlen ansieht; vgl. dazu nun aber Irmgard Fees, War Walahfrid Strabo der Lehrer und Erzieher Karls des Kahlen?, in: Studien zur Geschichte des Mittelalters. Jürgen Petersohn zum 65. Geburtstag, ed. Matthias Thumser/Annegret Wenz-Haubfleisch/Peter Wiegand (Stuttgart 2000) 42–61, hier zusammenfassend 61, die zeigt, daß Walahfrid zwar in engen Beziehungen zum Hof stand, sichere Belege für eine Lehrertätigkeit für Karl den Kahlen aber fehlen.

den Grafen in Parallele setzen konnte.⁹⁵ Erst das Zusammenwirken geistlicher und weltlicher Amtsträger legte in Walahfrids Augen die Basis für das geordnete menschliche Zusammenleben auf Erden: Aus der Verbindung des kirchlichen und des weltlichen Ordo und durch beider Zuneigung (*dilectio*) zueinander werde das „eine Haus Gottes“ errichtet; „ein einziger Körper Christi wird dadurch erwirkt, daß alle Glieder die Erträge ihrer Ämter für den gemeinsamen Nutzen zusammentragen“.⁹⁶

Walahfrid sprach von den *officia* der Glieder des weltlichen und des geistlichen Ordo; in den Kapitularien und Kanones findet sich regelmäßig der Begriff des *ministerium*, das dem einzelnen Menschen von Gott anvertraut sei.⁹⁷ Bezeichnete dieses Wort in der Merowingerzeit zunächst noch den Dienst der geistlichen und weltlichen Großen am Königshof, nicht aber eine bestimmte Funktion oder ein Amt,⁹⁸ so unterlag es seit den 770er Jahren einem tiefgreifenden Wandel. Um 775 wurden erstmals Amt und Amtsbezirk einzelner Grafen als *ministerium* benannt, ein Brauch, der bis etwa 840 fortzuauern sollte.⁹⁹ Dabei wußten die Zeitgenossen deutlich zwischen der an einem *ministerium* haftenden Autorität und der persönlichen Autorität des Amtsinhabers zu unterscheiden.¹⁰⁰ Auf der Pariser Synode von 829 beispielsweise betonten die versammelten Bischöfe: „Obwohl wir nämlich an Lebensführung und Verdiensten den heiligen, früheren Bischöfen bei weitem unterlegen sind, kommt doch dem heiligen *ministerium*, das wir unwürdig übernommen haben, keine geringere *auctoritas* und *dignitas* zu“.¹⁰¹ Die bischöfliche *auctoritas* wird hier nicht als Vorzug einer einzelnen Person gesehen, sondern als zugehörig zum bischöflichen *ministerium*. Entsprechend konnten die Geistlichen Ludwig den Frommen in Paris auffordern, seine Söhne über *nomen, potestatem, vigorem et dignitatem sacerdotalem* zu belehren:¹⁰² Geradeso wie es ein *nomen sacerdotale* gab, gab es auch eine zugehörige *potestas sacerdotalis*. Sie eignete dem Amt, nicht der Person.

Im Jahre 858 schworen die Bischöfe und die übrigen Getreuen in Quierzy gegenüber Karl dem Kahlen, sie wollten *secundum meum ministerium et secundum meam personam fidelis vobis adiutor* sein: In diesem Falle wurde das *ministerium* also von der Person nicht nur abgegrenzt, sondern sogar noch vor ihr genannt.¹⁰³ Im darauffolgenden Jahr richteten die Teilnehmer der Synode von Savonnières an einige namentlich genannte Große des westfränkischen Reichs ein Mahnschreiben.¹⁰⁴ An dessen Schluß forderten sie die angeschriebenen Adligen auf, die „todbringende Gesellschaft“ zu verlassen und die „Gewohnheit der Sünder“ aufzugeben – *ne forte, si in vestra contumacia perstiteritis, cog-*

⁹⁵ Walahfrid Strabo, *Libellus de exordiis et incrementis quarundam in observationibus ecclesiasticis rerum* 32 (ed. Alice L. Harting-Correa, *Mittellateinische Studien und Texte* 19, Leiden/New York/Köln 1996) 192; vgl. zu der Passage: Zotz, *Amt* 4f.; Fried, *Herrschaftsverband* 14f.

⁹⁶ Walahfrid Strabo, *Libellus* 32, ed. Harting-Correa 194: *Ceterum ex utriusque ordinis coniunctione et dilectione una domus Dei constructur, unum corpus Christi efficitur cunctis membris officiorum suorum fructus mutuae utilitati conferentibus ...*

⁹⁷ Als Beispiele seien genannt: Arn von Salzburg, *Epistola* (ed. Albert Werminghoff, *MGH Concilia* 2, 22 A, Hannover/Leipzig 1908) 196; *Capitulare Baiwaricum* 4 (ed. Alfred Boretius, *MGH Capitularia* 1, 69, Hannover 1883) 158; *Capitula tractanda cum comitibus episcopis et abbatibus* 5, ed. Boretius 161; *Capitula Francica* 5, ed. Boretius 214; *Admonitio ad omnes regni ordines* 12, ed. Boretius 305; *Concilium Parisiense*, ed. Werminghoff 524; *Notitia de conciliorum canonibus in villa Sparnaco a Karolo rege confirmatis* (ed. Alfred Boretius/Victor Krause 9, *MGH Capitularia* 2, 257, Hannover 1897) 262; *Synode von Metz* 11 (ed. Wilfried Hartmann, *MGH Concilia* 3, 45, Hannover 1984) 443.

⁹⁸ Zotz, *Amt* 9f.

⁹⁹ Grundlegend zum *ministerium*-Begriff in karolingischer Zeit: Ewig, *Königsgedanken* 61–63 und 69. Fried, *Herrschaftsverband* 37, hat angenommen, daß die frühere Bedeutung des Wortes (also ‚Dienst‘ im Sinne einer persönlichen Unterordnung und Verpflichtung in der Sphäre des Königshauses) auch noch im früheren 9. Jahrhundert fortbestanden habe; ihm folgt Nelson, *Kingship* 64. Vgl. dagegen aber die treffenden Argumente bei Zotz, *Amt* 13–15, demzufolge „die hohen ‚öffentlichen‘ Amtsträger, seien es Bischöfe oder Grafen, eben gerade nicht zu Dienern einer Person, hier des Königs, gemacht“ wurden. Zur Durchsetzung der Vorstellung vom Königtum als *ministerium Dei* seit Ludwig dem Frommen vgl. Anton, *Fürstenspiegel* 407–418.

¹⁰⁰ Ein überzeugendes Beispiel für derartiges Unterscheidungsvermögen auch für den König führt Zotz, *Amt* 15, an.

¹⁰¹ *Concilium Parisiense* 76, ed. Werminghoff 673: *Licet enim sanctorum praecedentium sacerdotum vita et meritis longe inferiores simus, idem tamen sacrum ministerium, quod indigni suscepimus, non minoris auctoritatis et dignitatis existit*

¹⁰² *Concilium Parisiense* 75, ed. Werminghoff 673.

¹⁰³ *Sacramenta Carisiaci praestita* (ed. Alfred Boretius/Victor Krause, *MGH Capitularia* 2, Hannover 1897) 296; dazu Zotz, *Amt* 16.

¹⁰⁴ *Synode von Savonnières*, ed. Hartmann 482–485.

*mur vos anathemate generali contra nostram voluntatem propter ministerii necessitatem ferire.*¹⁰⁵ Das *ministerium*, so wird hier deutlich, barg seine eigenen Verpflichtungen; es konnte den Inhaber sogar dazu zwingen, gegen seinen Willen zu handeln. Der ausdrückliche Hinweis auf den Unterschied zwischen *voluntas* und *ministerii necessitas* mag in diesem Fall der Machtstellung der Adressaten geschuldet sein; für die Frage nach dem Verhältnis zwischen Amt und Person gewinnt die Passage dadurch aber eher noch weiter an Aussagekraft: Offenbar waren auch diejenigen Laienadligen, an die das Schreiben adressiert war, in der Lage, zwischen Eigenwillen und Amtspflicht zu scheiden.¹⁰⁶

Hierzu fügen sich im übrigen Bestimmungen in den karolingischen Bischofskapitularen und in den Kanones der fränkischen Synoden des 9. Jahrhunderts, denen zufolge diejenigen Güter, die ein Bischof oder ein Priester nach seiner Weihe erwarb, nicht ihm persönlich, sondern seiner Kirche gehörten. Daher dürfe er sie nicht an Verwandte oder Freunde verschenken, verkaufen oder eintauschen; und nach seinem Tod fielen sie – anders als jene Güter, die er vor seiner Weihe erworben hatte – nicht an seine Erben, sondern verblieben im Besitz seiner Kirche.¹⁰⁷ Die Häufigkeit derartiger Bestimmungen macht es wahrscheinlich, daß die Geistlichen das Gut ihrer *ecclesia* in der Praxis nicht selten wie ihr Eigengut behandelten. Auch wenn die einschlägigen Normen jedoch oft mißachtet wurden, belegen sie gleichwohl, daß die Zeitgenossen grundsätzlich zwischen Amtsgut und persönlichem Besitz zu trennen wußten.

Fragt man nun näher nach den Kategorien und Konzepten, mit denen das Wissen über das Verhältnis zwischen den Bischöfen und den *populi* der einzelnen Diözesen geordnet wurde, so sticht zunächst die allgegenwärtige, oft sogar beiläufige Formulierung ins Auge, daß Klerus und Volk ihrem Bischof *subiecti* oder *subditi* seien.¹⁰⁸ Schon dies deutet darauf hin, daß die Beziehung zwischen dem Bischof und den Einwohnern seiner Diözese durchaus als ein vertikales und hierarchisch geordnetes Verhältnis gedacht werden konnte. Doch damit nicht genug: Dieses vertikale Verhältnis wurde nicht selten als „Machtausübung von oben nach unten via Befehl und Gehorsam“ gesehen.¹⁰⁹ Zwar bestimmte Karl der Große in seinem Aachener Kapitular von 802, daß die Bischöfe ihre Untergebenen nicht

¹⁰⁵ Synode von Savonnières, ed. Hartmann 485.

¹⁰⁶ Wenn Fried, Herrschaftsverband 27 f., eine Scheidung zwischen Amt und Person für das 9. Jahrhundert leugnet und Fredric L. Cheyette, *The invention of the state*, in: *Essays on Medieval Civilization*, ed. Bede Karl Lackner/Kenneth Roy Philp (The Walter Prescott Webb Memorial Lectures 12, Austin/London 1978) 143–178, hier 149 und 169, die Fähigkeit, zwischen beidem zu unterscheiden, gar erst ins 11. Jahrhundert datieren möchte, so kann ich ihnen hierin angesichts der zitierten Belege nicht folgen.

¹⁰⁷ Vgl. etwa Concilium Parisiense 16, ed. Werminghoff 623; Synode von Mainz 847, 8, ed. Hartmann 167; Capitula Cordesiana 6 (ed. Rudolf Pokorny, MGH Capitula episcoporum 3, Hannover 1995) 98 (ca. 850); Capitula Cottoniana 24, ebd. 140 (nach 857/58); Herard von Tours, Kapitular 44 (ed. Rudolf Pokorny/Martina Stratmann, MGH Capitula episcoporum 2, Hannover 1995) 137 (a. 858); Hinkmar von Reims, Zweites Kapitular 18, ebd. 50 (a. 852); Hinkmar von Reims, Viertes Kapitular 4, ebd. 84 (a. 874); Ruotger von Trier, Kapitular 19 (ed. Peter Brommer, MGH Capitula episcoporum 1, Hannover 1984) 68 (zwischen 915 und 929).

¹⁰⁸ Karl der Große beispielsweise forderte in seinem Capitulare Francfurtense 29, ed. Werminghoff 169: *Ut unusquisque episcopus sibi subditos bene doceant et instruant, ita ut in domo Dei semper digni inveniantur, qui canonice possint fieri electi*. Andernorts bestimmte er, seine Königsboten sollten ermitteln, *quomodo abbates vel abbatisse subiecti sunt episcopis, in quorum parochia commanent* (Capitula Francica 5, ed. Boretius 214). Anfang 802 verlangte der Kaiser im Capitulare missorum generale 21, ed. Boretius 95: *Ut presbiteros ac caeteros canonicos, quos comites sui in ministeriis habent, omnino eos episcopis suis subiectos exhibeant, ut canonica institutio iubet*. Bairische Geistliche beschlossen um 800 im Concilium Rispacense, ed. Werminghoff C, 1, 198, die Bischöfe sollten ihre *subditi* eher durch gute Werke als durch Worte belehren. Bischof Frothar von Toul beschwor vor 823 seinen Amtskollegen Haito von Basel *vestroque regimini subditos* brieflich, für ihn zu beten (Frotharii episcopi Tullensis epistolae 5 [ed. Karl Hampe, MGH Epistolae 5, 1898–1899] 280). Die Landpfarrer, so formulierte um 850 ein anonymes, westfränkischer Bischof in den Capitula Franciae occidentalis 2, 40, „sind uns unterworfen (*subiecti*) und haben ihrerseits das unterworfenen Volk (*plebs subiecta*) unter sich“. Die Synode von Saint-Laurent-lès-Mâcon, Praefatio, ed. Hartmann 375, von 855 bezeichnete es entsprechend als ihr Ziel, über das zu verhandeln, was dem Heil der *populi sub manu et regimine nostro positi* von Nutzen sei. Die Reihe der Beispiele ließe sich mühelos fortschreiben (vgl. etwa einen besonders prominenten Beleg: unten, Anm. 127), so daß ich Nelsons Urteil: „the notion of the subject was never really at home in Carolingian political thought“ (Nelson, *Kingship* 63) nicht nachvollziehen kann.

¹⁰⁹ Epp, *Amicitia* 3f., hält dagegen gerade dies für einen Zug des modernen Herrschaftsbegriffs, der dem Frühmittelalter unangemessen sei.

durch eine *potentiva dominatio* oder gar nach Tyrannenart unterdrücken, sondern „die ihnen anvertraute Herde mit einfacher Zuneigung, mit Milde und Liebe und Beispielen guter Werke sorgsam bewahren“ sollten.¹¹⁰ Dennoch sind die zentralen Begriffe, mit denen in Bischofskapitularen und Konzilsakten das Verhältnis zwischen den Bischöfen und den Einwohnern ihrer Diözesen beschrieben wurde, nicht etwa *fidelitas*, *consilium*, *auxilium* oder gar *amicitia*, sondern ‚Befehl‘ und ‚Gehorsam‘. So beginnen die Bestimmungen der meisten karolingischen Bischofskapitularen mit *iubemus*, *praecipimus* oder *volumus*. Auf der Pariser Synode von 829 klagte man über die Bischöfe, die den „ihnen unterworfenen Armen den Befehl auferlegen“ (*edictum imponere*), ihr Getreide unter Wert zu verkaufen; und weitere vergleichbare Formulierungen ließen sich mühelos anführen.¹¹¹

Solchem „Befehlen“ der Bischöfe entsprach das „Gehorchen“ ihrer *subiecti*, und zwar der Laien wie des Klerus gleichermaßen.¹¹² Schon 793 hatte Alkuin in einem Brief an den König Aethelred von Northumbrien in aller Deutlichkeit formuliert: *Episcoporum est monasteria corrigere, servorum Dei vitam disponere, populo dei verbum praedicare et diligenter plebem erudire subiectam. Laicorum est oboedire praedicationi, iustos esse et misericordes*.¹¹³ Aus dem März 806 ist dann jenes bemerkenswertes Schreiben überliefert, mit dem sich die Äbte Adalhard von Corbie und Fulrad von St-Quentin sowie die Grafen Unroch und Hrocculf in ihrer Funktion als Königsboten an die Grafen ihres Missaticum wandten: Gleich im ersten Kapitel schrieben sie hier den Grafen vor, „daß sowohl Ihr selbst wie auch alle Eure *iuniores* und *pagenses* Eurem Bischof bei allem, was zu seinem Amt gehört, gehorsam seid – gleich, ob er selbst anwesend ist oder Anweisungen durch seinen Boten gibt“. ¹¹⁴ Unter Ludwig dem Frommen¹¹⁵ und dessen Söhnen¹¹⁶ änderte sich diese Diktion nicht.

¹¹⁰ Capitulare missorum generale II, ed. Boretius 93: *non potentiva dominationem vel tyrannide sibi subiectos premant, sed simplici dilectionem cum mansuetudinem et caritatem vel exemplis bonorum operum commissa sibi grege sollicitate custodiant*.

¹¹¹ Vgl. etwa Breviarium missorum Aquitanicum II (ed. Alfred Boretius, MGH Capitularia I, 24, Hannover 1883) 65: *Ut decima de omnia secundum iussionem episcopi dispensentur, et omnes dent*.

¹¹² Vgl. etwa: Capitulare Francofurtense 6, ed. Werminghoff 166f.: *Si non oboedierit aliqua persona episcopo suo de abbatibus, presbiteris, diaconibus, subdiaconibus, monachis et caeteris clericis vel etiam aliis in eius parrochia, venient ad metropolitanum suum*; Capitulare missorum generale 15, ed. Boretius 94: *ut episcopis suis omni humilitate et hobbiedientia sint subiecti, sicut canonica constitutione mandat*; Capitula e canonibus excerpta 10, ed. Boretius 174: *Ut comites et iudices seu reliquus populus oboedientes sint episcopo ...*

¹¹³ Alkuin, Epistola 18 (ed. Ernst Dümmler, MGH Epistolae 4, Berlin 1895) 52; dazu Hürten, Alkuin 39.

¹¹⁴ Capitula a missis dominicis ad comites directa (ed. Alfred Boretius, MGH Capitularia I, 85, Hannover 1883) 184: *Primo igitur inter cetera praecipimus et admonemus, ut tam vos ipsi quamque omnes iuniores seu pagenses vestri episcopo vestro sive praesenti seu per missum suum mandanti per omnia, quantum ad suum ministerium pertinet, oboedientes sitis et nullam exinde negligentiam habeatis*. Zur Datierung und Entstehung des Briefes: Eckhardt, Kapitulariensammlung 34–36. Das Schreiben ist nur in der Kapitulariensammlung des Bischofs Ghaerbald von Lüttich überliefert (Berlin, Staatsbibliothek – Preußischer Kulturbesitz, Lat. fol. 626, fol. 24r–33r). Eckhardt, Kapitulariensammlung 68f., hat daher angenommen, daß der Brief auf Betreiben des Lütticher Bischofs hin geschrieben worden sei und daß sich gerade im zitierten Kapitel der konkrete Schreib-anlaß widerspiegeln, nämlich Ghaerbalds „Meinungsverschiedenheiten mit einem oder mehreren Grafen seiner Diözese“ (68). Diese Annahme ist zwar plausibel, aber keineswegs sicher: Das Schreiben ist offenbar nicht nur an die Grafen der Lütticher Diözese gerichtet, sondern auch an die übrigen *comites* im Missaticum der vier Königsboten; das zitierte Kapitel fügt sich seinem Inhalt nach in die Reihe anderer Aufforderungen zum Gehorsam gegenüber den Bischöfen ein, muß also nicht aus einem konkreten Anlaß heraus entstanden sein; und Ghaerbald kann auf vielerlei Wegen in den Besitz des Briefkonzepts der Missi gelangt sein – und sei es nur, daß Geistliche der Lütticher Bischofskirche an der Vervielfältigung des Briefes beteiligt waren.

¹¹⁵ Auf dem Concilium Parisiense 5, ed. Werminghoff 613f., von 829 sahen es die Teilnehmer als eine Gefahr für das Seelenheil der Zuhörer einer Predigt an, „wenn sie nicht das, was gepredigt wurde, gehorsam erfüllen“; nur *de oboedienti impletione* lasse sich ewiger Lohn erwerben; ebd. 37, 636, beschlossen die Synodalen, diejenigen Äbte, die ihrem Bischof hochmütig „den Gehorsam verweigern“, gegebenenfalls ihrer Würde zu entheben.

¹¹⁶ Die Teilnehmer an der Synode von Mainz 847, 7, ed. Hartmann 166, forderten kategorisch, *ut laici in eorum ministerio oboediant episcopis ad regendas ecclesias, viduas et orfanos defensandos, et ut oboedientes sint eis ad eorum christianitatem servandam*. Herard von Tours bestimmte in seinem Kapitular vom Mai 858 (ed. Rudolf Pokorny/Martina Stratmann, MGH Capitula episcoporum 2, Hannover 1995) 115–157: *Ut ad praedicationem et confirmationem episcopi omnes devote convenient eiquae fideliter ministrent et oboediant* (ebd. 137, 157); ebd. 39, 136, forderte der Erzbischof: *Ut doceantur plebes nulla contra episcopos graviter vel leviter agere nec ipsis detrudere, sed humiliter et reverenter in cunctis oboedire, et quod eorum iniuria referatur ad deum, cuius summa legatione funguntur*. Und auf der Synode von Worms 868, 31 (ed. Wilfried Hartmann, MGH Concilia 4, 25, Hannover 1998) 276, bestimmten die Teilnehmer: *Placuit etiam, ut sive in diaconii ministerio vel presbyterii officio*

Was genau mit *oboedire* einerseits und *iubere* oder *praecipere* andererseits gemeint war, ist im Einzelfall durchaus nicht immer zu entscheiden. Der Abt Smaragd von St-Mihiel definierte Gehorsam als: „nicht den eigenen Willen, sondern mehr denjenigen der Nächsten zu erfüllen suchen“¹¹⁷ – und zwar möglichst heiter, ohne zu zögern, und ohne Gemurre.¹¹⁸ Von Treue, Gegenseitigkeit, Rat und Hilfe war bei ihm nicht die Rede: „Durch den Gehorsam“, so zitierte Smaragd vielmehr Gregor den Großen, „wird der eigene Wille geopfert“.¹¹⁹ Ähnlich äußerten sich die Gelehrten des Karolingerreichs auch außerhalb des monastischen Kontexts. So schickte Einhard an Lothar I. Anfang des Jahres 830 eine eindringliche Mahnung, nicht gegen den Willen seines Vaters zu handeln: Einige Leute wollten den Kaisersohn überreden, „daß Ihr unter Hintanstellung des väterlichen Rats und unter Aufgabe des schuldigen Gehorsams den Ort, der Euch von Eurem allerfrommsten Vater zum Regieren und Bewahren anvertraut ist, im Stich laßt und wider seinen Willen, und ohne daß er es wollte oder befähle, zu ihm kommt und bei ihm bleibt, obwohl ihm das nicht gefällt“.¹²⁰ Etwas Verkehrteres und Ungezügelteres schien Einhard nicht denkbar: Ein Übel sei es, *ut abiecta oboedientia inoboedientiam pro illa adsumatis et contra eum, sub quo subiunctionem humiliter vos agere debu-eratis, per elationem contumaciter erigatis*. Er glaube, schloß Einhard seinen Brief, daß Lothar sehr wohl wisse, *quanta abominatio sit apud Deum filius contumax et parentibus inobediens*.¹²¹ Ungehorsam gegenüber dem Vater mißfiel Gott – bedeutete er doch, gegen des Vaters Wunsch und Willen und ohne dessen Befehl zu handeln, die geforderte *subiectio* aufzugeben und der Todsünde des Hochmuts zu verfallen.

Nicht anders dachte auch Hrabanus Maurus, der Fuldaer Abt und spätere Erzbischof von Mainz: Nachdem Ludwig der Fromme sich 834 gegen seinen Sohn Lothar I. durchgesetzt und seine Kaiserwürde zurückerlangt hatte, widmete ihm Hraban einen ausführlichen Traktat – mit dem Ziel, die beiden Kaiser miteinander auszusöhnen und Ludwig dazu zu bewegen, die Buße seines ältesten Sohnes gütig anzunehmen.¹²² Zu diesem Zweck legte Hraban dar, in welcher Weise Söhne ihrem Vater Gehorsam schuldeten. Die Ehrung der Eltern und die *subiectio filiorum* sei Gott wohlgesonnen, schrieb er,¹²³ und an biblischen Belegen für diese Auffassung mangelte es ihm nicht: Nach Dt 21, 18–21 sollte ein Vater, dessen Sohn es „auch unter Zwang verschmäht, zu gehorchen“, seinen ungehorsamen Sprößling sogar vor Gericht bringen;¹²⁴ und Eccl 3, 7–18 zufolge hatte ein gottesfürchtiger Mensch seine Eltern zu ehren – *et quasi dominis seruiet his, qui se genuerunt*.¹²⁵ Schließlich habe ja, so argumentierte Hraban, selbst Christus gesagt, er sei nicht gekommen, seinen eigenen Willen zu erfüllen, sondern den Willen seines Vaters, der ihn geschickt habe (Ioh 6, 38).¹²⁶ Das Beispiel zeigt nebenbei, wie vor-schnell es wäre, die zeitgenössischen Vorstellungen vom rechten Verhältnis zwischen Vater und Sohn

aliquis constitutus existat, si episcopi, a quo ordinatus est, praeceptis non oboedierit, ut in delegata sibi ecclesia officium dependat assiduum, quousque in vitio permanserit, et communione et honore privetur. Zu der Synode ausführlich: Wilfried Hartmann, Das Konzil von Worms 868. Überlieferung und Bedeutung (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, phil.-hist. Klasse, Dritte Folge 105, Göttingen 1977).

¹¹⁷ Smaragd von St-Mihiel, *Expositio in Regulam s. Benedicti V*, 8 (ed. Alfred Spannagel/Pius Engelbert, *Corpus Consuetudinum Monasticarum* 8, Siegburg 1974) 151: *non propriam voluntatem sed magis proximorum implere*.

¹¹⁸ Smaragd von St-Mihiel, *Expositio in Regulam s. Benedicti V*, 14, ed. Spannagel/Engelbert 153 f.

¹¹⁹ Smaragd von St-Mihiel, *Expositio in Regulam s. Benedicti V*, 8, ed. Spannagel/Engelbert 151: *per oboedientiam vero voluntas propria maclatur* (nach Gregor d. Gr., *Moralia in Iob XXXV*, 14, 28 [ed. J.-P. Migne, PL 76, Paris 1849] 765 B).

¹²⁰ Einhard, *Epistola 11* (ed. Karl Hampe, *MGH Epistolae* 5, Berlin 1898–1899) 115: *ut postposito paterno consilio et oboedientia debita derelicta locum vobis ad regendum atque custodiendum a piissimo genitore vestro commissum dimittatis, et ad illum ipso invito et neque volente neque iubente veniatis, et apud eum, quamvis illi non placeat, permaneat*.

¹²¹ Einhard, *Epistola 11*, ed. Hampe 115.

¹²² Hrabanus Maurus, *Opusculum ad Hludowicum imperatorem in XII capitulis comprehensum 12* (ed. Ernst Dümmler, *MGH Epistolae* 5, Berlin 1898–1899) 415: *Recipe igitur, pater mitissime, filium tuum poenitentem*.

¹²³ Hrabanus Maurus, *Opusculum ad Hludowicum imperatorem 1*, ed. Dümmler 404.

¹²⁴ Dt 21,18f.: *Si genuerit homo filium contumacem et protervum qui non audiat patris aut matris imperium et coercitus oboedire contempserit adprehendent eum et ducent ad seniores civitatis illius et ad portam iudicii ...*; danach Hrabanus Maurus, *Opusculum ad Hludowicum imperatorem 1*, ed. Dümmler 404.

¹²⁵ Hrabanus Maurus, *Opusculum ad Hludowicum imperatorem 1*, ed. Dümmler 405.

¹²⁶ Hrabanus Maurus, *Opusculum ad Hludowicum imperatorem 1*, ed. Dümmler 405.

aus einer vermeintlich ‚germanischen‘ Hausherrschaft des Hausvaters abzuleiten: Die Deutung des Fuldaer Abtes jedenfalls hatte ihr Fundament in der Heiligen Schrift.

Daß derartige Vorstellungen über den Bereich der Familie hinaus wirksam waren, legt schon das Schlußkapitel der *Divisio regnorum* Karls des Großen von 806 nahe. Die Unterwerfung und den Gehorsam der Königssöhne gegenüber ihrem Vater setzte der Kaiser dort in Parallele zum rechten Verhältnis zwischen den Völkern und ihrem König: *ut obedientes habeamus*, so forderte Karl, *praedictos dilectos filios nostros atque Deo amabilem populum nostrum cum omni subiectione quae patri a filiis et imperatori ac regi a suis populis exhibetur*.¹²⁷ In denselben Zusammenhang aber lassen sich auch die zahlreichen zitierten Äußerungen zur *subiectio* und zur *oboedientia* von Klerus und Volk einer Diözese gegenüber dem Bischof einordnen: Denn ‚Väter‘ waren in der Wahrnehmung ihrer Zeitgenossen auch die Bischöfe des Karolingerreichs. Regelmäßig wurden sie von ihren Untergebenen als *patres* angesprochen; und gern bezeichneten sie selbst die Geistlichen ihrer Diözesen als ihre ‚Söhne‘. In diesem Modell der Väterlichkeit spiegelt sich jene Denkweise wider, nach der die Beziehung eines Bischofs zu Klerus und Volk seiner Diözese ein hierarchisches, auf Befehl und Gehorsam beruhendes Verhältnis war.

* * *

Daß die hier zugrunde gelegten Bestimmungen der Reichsversammlungen und Synoden in der Praxis immer eingehalten worden wären, ist nicht anzunehmen. Für die Frage nach den Kategorien und Konzepten, in denen die Entscheidungsträger des Karolingerreiches über die Leitung der Christenheit nachdachten, ist es jedoch zunächst unerheblich, ob die Bestimmungen im einzelnen durchgesetzt wurden. Die Texte zeigen schon für sich genommen eines in aller Deutlichkeit: Die Entscheidungsträger im Frankenreich des früheren 9. Jahrhunderts waren sehr wohl in der Lage, sich untereinander über die rechte Leitung der Menschheit zu verständigen. Die Kategorien, mit denen sie dieses Problem erfaßten, haben sich in der bisherigen Analyse als untereinander stimmig und über längere Zeit stabil erwiesen: Nicht das kurzfristige Zusammenspiel einzelner Persönlichkeiten war im Denken der Zeitgenossen des 9. Jahrhunderts von Bedeutung, auch nicht das Nebeneinander von ‚Adelshäusern‘, sondern die Kooperation des Königs einerseits und der *comites*, *abbates* und *episcopi* andererseits. Ihnen oblag es, die christlichen *populi* zu ‚leiten‘ und zu ‚lenken‘ (*regere/gubernare*) – eine Aufgabe, die man als *ministerium* ansah, das dem König und den Großen von Gott anvertraut war und für das sie dem Allmächtigen später Rechenschaft abzulegen haben würden.¹²⁸ Den Episkopat betrachteten die Zeitgenossen dabei – neben dem Herrscher, den Grafen und den Königsboten – wie selbstverständlich als eine Gruppe unter denen, die Gott zur Leitung der Christenheit berufen hatte. Die Beziehung zwischen einem Bischof und dem Kirchenvolk seiner Diözese faßten die damaligen Entscheidungsträger dementsprechend in Kategorien, die in verschiedensten Quellen wieder und wieder verwendet wurden: Ein Bischof stand über seiner Gemeinde; Klerus wie Laien waren ihm *subiecti* oder *subditi*; sie schuldeten ihm *oboedientia* – gerade so, wie der Bischof ihnen ‚befehlen‘ (*iubere*) und ‚vorschreiben‘ (*praecipere*) konnte. Der hohe Stellenwert dieser Kategorien von Befehl und Gehorsam spiegelte sich nicht zuletzt im Modell des Bischofs als ‚Vater‘ seiner Gemeinde wider.

¹²⁷ *Divisio regnorum* 20 (ed. Alfred Boretius, MGH Capitularia 1, 45, Hannover 1883) 130; zu dieser vielbehandelten Quelle vgl. vor allem Walter Schlesinger, *Kaisertum und Reichsteilung. Zur Divisio regnorum von 806*, in: *Forschungen zu Staat und Verfassung*, Festgabe für Fritz Hartung (Berlin 1958) 9–51; Peter Classen, *Karl der Große und die Thronfolge im Frankenreich*, in: *Festschrift für Hermann Heimpel 3* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 36/III, Göttingen 1972) 109–134; Dieter Hägermann, *Reichseinheit und Reichsteilung*, in: *Historisches Jahrbuch* 95 (1975) 278–307; ders., „*Quae ad profectum et utilitatem pertinent*“. Normen und Maximen zur „Innen- und Außenpolitik“ in der *divisio regnorum* von 806, in: *Peasants & Townsman in Medieval Europe. Studia in Honorem Adriaan Verhulst*, ed. Jean-Marie Duvosquel/Erik Thoën (Gent 1995) 605–617.

¹²⁸ Vgl. Gotha, *Forschungsbibliothek*, Cod. Memb. II 189, fol 3v (ed. Schieffer, *Texte*) 9: *Sed et illud ignorare nullatenus debet [sc. rex]; magis se ministerium omnipotentis dei in hoc ministerio quam dominum esse populi*.

HANDELN

Daß sich das als stabiles Raster von Kategorien und Konzepten faßbare Wissen auf das Handeln der politischen Entscheidungsträger in der Praxis auswirkte, läßt sich exemplarisch an der Durchsetzung der Sonntagsheiligung nachvollziehen.¹²⁹ Die entsprechenden Bestimmungen ordnen sich in jene Bemühungen Karls des Großen, Ludwigs des Frommen und ihres jeweiligen Umfelds ein, die auf eine *correctio* und *emendatio* der Christenheit zielten.¹³⁰ Bereits im Juli 755 hatte König Pippin „fast alle Bischöfe Galliens“ in die Pfalz Ver zusammengerufen, „weil er schon des längeren wünschte, die kanonischen Bestimmungen zurückzuerlangen“. ¹³¹ In seiner Gegenwart übernahmen die Bischöfe wortgetreu einen Kanon des Konzils von Orléans von 538 zur Sonntagsheiligung.¹³² Mehr als drei Jahrzehnte später dann, im Jahre 789, erinnerte Karl der Große in seiner *Admonitio generalis* an Pippins Verbot der Sonntagsarbeit,¹³³ zugleich aber nuancierte und ergänzte er dessen frühere Regelung: Detailliert ließ er auflisten, welche Tätigkeiten für Männer, welche für Frauen an Sonntagen verboten waren.¹³⁴ Und einen Kanon des Konzils von Laodikea aufgreifend, mahnte er, „daß der Sonntag von Vesper bis Vesper eingehalten werde“¹³⁵ – eine Bestimmung, die er in seinem Frankfurter Kapitular von 794 noch einmal wiederholte.¹³⁶ In einem Aachener Kapitular vom 23. März 789 forderte der Frankenkönig zudem, „daß an Fest- und Sonntagen alle zur Kirche kommen und nicht die Priester zur Meßfeier in ihre eigenen Häuser einladen sollen“.¹³⁷

Für das eroberte Sachsen hatte Karl schon zuvor, wohl 782, in der *Capitulatio de partibus Saxoniae* festgeschrieben, daß an Sonntagen öffentliche Versammlungen und Gerichtstage nur dann statthaft seien, wenn es „Notwendigkeit oder Feindschaft“ erzwingen; sonst aber sollten alle zur Kirche zusammenkommen, um das Wort Gottes zu hören, und die übrige Zeit für Gebete und gerechte Werke nutzen.¹³⁸ In einem Aachener Kapitular von 809 verbot Karl, an Sonntagen Märkte abzuhalten, „außer

¹²⁹ Vgl. dazu allgemein: Albrecht Graf Finck von Finckenstein, Fest- und Feiertage im Frankenreich der Karolinger, in: Beiträge zur Geschichte des Regnum Francorum. Referate beim Wissenschaftlichen Colloquium zum 75. Geburtstag von Eugen Ewig am 28. Mai 1988, ed. Rudolf Schieffer (Beihefte der Francia 22, Sigmaringen 1990) 121–129; die einschlägigen Bestimmungen karolingischer Konzilien sind zusammengestellt bei: Hartmann, Synoden 433–435. Einen knappen Überblick über die mittelalterliche Sonntagsfrömmigkeit gibt Andreas Heinz, Trinitarische und österliche Aspekte in der Sonntagsfrömmigkeit des Mittelalters. Zeugnisse aus Liturgie und volksfrommem Beten, in: Der Sonntag. Anspruch – Wirklichkeit – Gestalt, ed. Alberich Martin Altermatt/Thaddäus A. Schnitker (Würzburg/Freiburg i. Breisgau 1986) 82–98, hier bes. 88f. (zum 9. Jahrhundert).

¹³⁰ Vgl. dazu Anton, Konzept 62f.; Bühler, Capitularia 423.

¹³¹ Synode von Ver 755, Praefatio (ed. Alfred Boretius, MGH Capitularia 1, 14, Hannover 1883) 33: *ideoque gloriosissimus atque relegiosus inluster vir, Francorum rex Pippinus, uniuersos paene Galliarum episcopos adgregari fecit ad concilium Vernus palatio publico, recuperare aliquantisper cupiens instituta canonica.*

¹³² Synode von Ver 755, 14, ed. Boretius 36; vgl. Concilium Aurelianense a. 538, 31 (ed. Friedrich Maassen, MGH Concilia 1, Hannover 1893) 82. Die Auffassung von Peter Brommer, Die bischöfliche Gesetzgebung Theodulfs von Orléans, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung 60 (1974) 1–120, hier 63, mit dieser Bestimmung sei „sogar die Nahrungsbereitung“ verboten worden, beruht auf einem Mißverständnis des Textes: Vielmehr richten sich die Synodalen in Orléans und später in Ver gerade *gegen* die im Volk verbreitete Auffassung, daß an Sonntagen Reisen, Hausputz und Essenszubereitung verboten seien.

¹³³ *Admonitio generalis* 81, ed. Boretius 61.

¹³⁴ *Admonitio generalis* 81, ed. Boretius 61. Interessanterweise bietet eine möglicherweise noch im 8. Jahrhundert entstandene Handschrift, die im wesentlichen die *Collectio canonum Vetus Gallica*, Pirmins *De singulis libris canonicis scarapsus* und einen Sakramentar-Libellus vereinte, unmittelbar vor Beginn der Kirchenrechtssammlung isoliert das einschlägige 81. Kapitel der *Admonitio generalis* zur Sonntagsheiligung: Paris, Bibliothèque Nationale, Lat. 1603, fol. 6v; dazu: Hubert Mordek, *Bibliotheca capitularium regum Francorum manuscripta* (MGH Hilfsmittel 15, München 1995) 420f., der als Vorlage eine hofnahe Ausfertigung des Textes für denkbar hält.

¹³⁵ *Admonitio generalis* 15, ed. Boretius 55: *ut a vespera usque ad vesperam dies dominica seruetur.* Vgl. Hartmann, Synoden 433.

¹³⁶ *Capitulare Francofurtense* 21, ed. Werminghoff 168.

¹³⁷ *Duplex capitulare edictum* 25 (ed. Alfred Boretius, MGH Capitularia 1, 23, Hannover 1883) 64: *Ut in diebus festis vel dominicis omnes ad ecclesiam veniant; et non invitent presbyteros ad domus suas ad missam faciendam.*

¹³⁸ *Capitulatio de partibus Saxoniae* 18 (ed. Alfred Boretius, MGH Capitularia 1, 26, Hannover 1883) 69; vgl. dazu Ernst Schubert, *Die Capitulatio de partibus Saxoniae*, in: Geschichte in der Region. Zum 65. Geburtstag von Heinrich Schmidt, ed. Dieter Brosius/Christine an den Heuvel/Ernst Hinrichs u. a. (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen, Sonderband, Hannover 1993) 3–28.

dort, wo [ein Markt] seit alters her war und gerechterweise sein muß“.¹³⁹ Und kurz vor seinem Tode schließlich, im Jahre 813, erließ der Kaiser noch einmal zwei Kapitularien, in denen er sich ausführlich zur Heiligung des Sonntags äußerte: Knechtsarbeit, so wiederholte Karl, habe an Sonntagen zu unterbleiben, außer es gelte, Fahrdienste gegen äußere Feinde zu unternehmen, das notwendige Essen bereitzustellen oder Tote zu bestatten. Sonst aber sollten alle Gläubigen an Sonntagen die Messe feiern, Gott loben,¹⁴⁰ mit keuschem Körper und reinem Herzen mit Kerzen und Gaben zur Kirche kommen und dort auch bis zum Ende der Messe ausharren.¹⁴¹

Die Dichte der erlassenen Bestimmungen zeugt deutlich vom Willen Karls des Großen (oder zumindest seines näheren Umfelds), das Leben der christlichen Völker an Sonn- und Feiertagen zu regulieren: Politisches Ziel war es, den Sonntag als Zeitspanne „zwischen Vesper und Vesper“ zu definieren und den Kirchgang mit Besuch der Messe sowie ein angemessenes Verhalten im Gotteshaus durchzusetzen; dagegen sollte – mit wenigen Ausnahmen – Knechtsarbeit an Sonntagen ebenso unterbunden werden wie Versammlungen und Märkte. Und diese politischen Bemühungen fanden mit Karls Tod keineswegs ein Ende.¹⁴²

In welcher Weise aber wurden die zentral getroffenen Normen bekannt gemacht? Mit welchen Mitteln versuchte man, ihre Umsetzung zu kontrollieren und zu gewährleisten? Neuere Handbücher und Überblicksdarstellungen,¹⁴³ aber auch jüngere Forschungsbeiträge¹⁴⁴ sehen hierin eine Aufgabe der Grafen¹⁴⁵ und *missi dominici*.¹⁴⁶ Tatsächlich sind auch zur Frage der Sonntagsheiligung mehre-

¹³⁹ Capitulare Aquisgranense 8 (ed. Alfred Boretius, MGH Capitularia 1, 61, Hannover 1883) 149: *Ut mercatus die dominico in nullo loco habeatur nisi ubi antiquitus fuit et legitime esse debet.*

¹⁴⁰ Capitulare ecclesiasticum Caroli Magni 22 (ed. Hubert Mordek/Gerhard Schmitz, in: Deutsches Archiv 43 [1987] 396–414) 407 f.; Zweifel, ob es sich bei dem Text tatsächlich um ein Herrscherkapitular handelt, hat Rudolf Pokorny, Eine Brief-Inschrift aus dem Hofkreis Karls des Großen an einen geistlichen Missus, in: Deutsches Archiv 52 (1996) 57–83, hier 78 f., Anm. 93, geäußert.

¹⁴¹ Caroli Magni capitulare generale 7 (ed. Hubert Mordek/Gerhard Schmitz, in: Deutsches Archiv 43 [1987] 414–423) 416.

¹⁴² Ludwig der Fromme bestimmte in seiner Admonitio ad omnes regni ordines 9, ed. Boretius 304 (von 823/25): *Et ut etiam dies dominicus, sicut decet, et honoretur et colatur, omnes studeant; et ut liberius fieri possit, mercata et placita a comitibus, sicut saepe admonitum fuit, illo die prohibeantur.* Wenig später, im Jahre 827, sammelte der Abt Ansegis des Klosters St-Wandrille jene Kapitel, die „auf Befehl“ Karls des Großen und Ludwigs des Frommen erlassen worden waren; dabei übernahm er auch Ludwigs und Karls Bestimmungen zur Sonntagsheiligung: Ansegis, Collectio Capitularium I, 15; I, 75; I, 139; II, 7 (ed. Gerhard Schmitz, MGH Capitularia Regum Francorum NS 1, Hannover 1996) 449, 471–473, 509, 527 f.; zum Charakter des Werks: Gerhard Schmitz, ... *pro utile firmiter tenenda sunt lege.* Bemerkungen zur Brauchbarkeit und zum Gebrauch der Kapitulariensammlung des Ansegis, in: Mönchtum – Kirche – Herrschaft 750–1000, ed. Dieter R. Bauer/Rudolf Hiestand/Britte Kasten/Sönke Lorenz (Sigmaringen 1998) 213–229. Im Februar 836 dann setzten die von Ludwig dem Frommen nach Aachen einberufenen Synodalen fest, daß an Sonntagen nicht gefastet werden dürfe und zudem nicht nur Versammlungen, sondern auch Hochzeiten verboten seien: Decreta concilii Aquisgranensis 17, ed. Werminghoff 722. Und noch Karl der Kahle forderte 853 in seinem Kapitular von Soissons 8 (ed. Wilfried Hartmann, MGH Concilia 3, Hannover 1984) 288: Die Grafen sollten an Sonn- und Feiertagen keine Gerichtsversammlungen einberufen – es sei denn, sie dienten der *concordia vel pacificatio discordantium*.

¹⁴³ Vgl. etwa Theodor Schieffer, VII. Das Karolingerreich, § 69: Das Reich und seine Institutionen, in: Handbuch zur Europäischen Geschichte 1 (1976) 560–568; Rosamond McKitterick, The Frankish Kingdoms under the Carolingians, 751–987 (London/New York 1988) bes. 87, 102; dies., Politics, in: The Early Middle Ages. Europe 400–1000, ed. dies. (Oxford/New York 2001) 21–56, hier 39; Nelson, Charles 50–54; dies., Kingship and royal government, in: The New Cambridge Medieval History 2: c. 700–c. 900, ed. Rosamond McKitterick (Cambridge 1995) 383–430, hier 406–422; Matthias Becher, Karl der Große (München 1999) 89–101; Max Kerner, Karl der Große. Entschleierung eines Mythos (Köln/Weimar/Wien 2001) 44 f.

¹⁴⁴ So beispielsweise Janet L. Nelson, Literacy in Carolingian government, in: The Uses of Literacy in Early Mediaeval Europe, ed. Rosamond McKitterick (Cambridge/New York/Port Chester/Melbourne/Sydney 1990) 258–296; Mark Mersowsky, Regierungspraxis und Schriftlichkeit im Karolingerreich. Das Fallbeispiel der Mandate und Briefe, in: Schriftkultur und Reichsverwaltung unter den Karolingern. Referate des Kolloquiums der Nordrhein-Westfälischen Akademie der Wissenschaften am 17./18. Februar 1994 in Bonn, ed. Rudolf Schieffer (Abhandlungen der Nordrhein-Westfälischen Akademie der Wissenschaften 97, Opladen 1996) 109–166, hier 124 f.; Goetz, Staatlichkeit 124–127.

¹⁴⁵ Zur karolingischen Grafschaft: Hans K. Schulze, Die Grafschaftsverfassung der Karolingerzeit in den Gebieten östlich des Rheins (Schriften zur Verfassungsgeschichte 19, Berlin 1973); ders., Grundprobleme der Grafschaftsverfassung. Kritische Bemerkungen zu einer Neuerscheinung, in: Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte 44 (1985) 265–282; Ulrich Nonn, *Pagus* und *Comitatus* in Niederlothringen. Untersuchungen zur politischen Raumgliederung im früheren Mittelalter

re Texte überliefert, die sich aufgrund ihrer sprachlichen Gestalt und ihrer Überlieferung als Ausfertigungen für Königsboten ansprechen lassen.¹⁴⁷ In einem Kapitular Karls des Kahlen von 853 wird dieser Weg sogar ausdrücklich eingefordert: Die Missi des Königs, so verlangte Karl, sollten den Grafen und den übrigen *rei publicae ministri* mit Königsbann befehlen, die Bestimmungen zur Sonntagsheiligung einzuhalten.¹⁴⁸

Neben den Königsboten und den Grafen hatten jedoch auch die Bischöfe qua Amt einen gewichtigen Anteil an der Verkündung, Kontrolle und Durchsetzung der zentralen Vorgaben des Hofes. Arnold Bühler hat auf diesen Aufgabenbereich des Episkopats bereits mit Nachdruck hingewiesen:¹⁴⁹ Den Bischöfen habe „die Durchführung des von König und Großen in den Kapitularien niedergelegten Reformprogramms“ oblegen; „sie entwickelten eigene legislative Formen, *capitula episcoporum*,

(Bonner Historische Forschungen 49, Bonn 1983); Michael Borgolte, Die Geschichte der Grafengewalt im Elsaß von Dagobert I. bis Otto dem Großen, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 131 (1983) 3–54; ders., Geschichte der Grafenschaften Alemanniens in fränkischer Zeit (Vorträge und Forschungen, Sonderband 31, Sigmaringen 1984); ders., Die Grafen Alemanniens in merowingischer und karolingischer Zeit. Eine Prosopographie (Archäologie und Geschichte 2, Sigmaringen 1986); Thomas Zotz, Grafschaftsverfassung und Personengeschichte. Zu einem neuen Werk über das karolingerzeitliche Alemannien, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 136 (1988) 1–16; zusammenfassend, aber in kritischer Auseinandersetzung mit den Thesen Borgoltes: Hans K. Schulze, Die Grafschaftsverfassung als Element der frühmittelalterlichen Staatlichkeit, in: Jahrbuch für Geschichte des Feudalismus 14 (1990) 29–46; vgl. außerdem Ulrich Nonn, Probleme der frühmittelalterlichen Grafschaftsverfassung am Beispiel des Rhein-Mosel-Raums, in: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 17 (1991) 29–41.

¹⁴⁶ Vgl. zu den Königsboten: Eckhardt, Capitularia 509–516; Werner, *Missus*; Jürgen Hannig, *Pauperiores vassi de infra palatio?* Zur Entstehung der karolingischen Königsbotenorganisation, in: MIOG 91 (1983) 309–374; ders., Zentrale Kontrolle und regionale Machtbalance. Beobachtungen zum System der karolingischen Königsboten am Beispiel des Mittelrheingebietes, in: Archiv für Kulturgeschichte 66 (1984) 1–46; ders., Zur Funktion der karolingischen *missi dominici* in Bayern und in den südöstlichen Grenzgebieten, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 101 (1984) 256–300.

¹⁴⁷ So heißt es beispielsweise in einer Reihe von Kapiteln, die wohl zu Beginn des 9. Jahrhunderts aus der *Collectio Vetus Gallica* exzerpiert worden sind, recht lapidar: *De pasca et die dominico et reliquis festiuitates* (Capitula excerpta de canone 19 [ed. Alfred Boretius, MGH Capitularia 1, 47, Hannover 1883] 133; neuere Edition mit Klärung der Vorlage: Hubert Mordek, Kirchenrecht und Reform im Frankenreich. Die Collectio Vetus Gallica, die älteste systematische Kanonensammlung des fränkischen Gallien. Studien und Edition [Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters 1, Berlin/New York 1975] 184–189). Die Funktion dieser Kapitelreihe ist nicht mehr mit Sicherheit zu ermitteln, es könnte sich aber durchaus um eine Missus-Ausfertigung gehandelt haben; dem Abt Ansegis von St-Wandrille erschien die Liste jedenfalls als ein Kapitular Karls des Großen, so daß er mehrere ihrer Kapitel 827 in seine *Collectio Capitularium* einfügte: Ansegis, Collectio I, 127–133, ed. Schmitz 505–508. Als Einzelstück ist dieses Kapitular dagegen lediglich in einem einzigen, Ende des 9. Jahrhunderts in Südbayern geschriebenen Codex überliefert, der eine italienische Kapitulariensammlung enthält (München, Bayerische Staatsbibliothek, Lat. 19416, fol. 42v–45r; vgl. dazu Mordek, Bibliotheca 360). Im Capitulare Aquisgranensis 18 (ed. Alfred Boretius, MGH Capitularia 1, 62, Hannover 1883) 150, aus dem Jahre 809 heißt es, daß Märkte in der Regel nicht an Sonntagen, sondern an denjenigen Tagen stattfinden sollten, „an denen die Menschen für ihre Herren arbeiten müssen“. Das Capitulare missorum Aquisgranense alterum 13 (ed. Alfred Boretius, MGH Capitularia 1, 63, Hannover 1883) 152, ebenfalls von 809, hielt fest, daß kein Jude es wagen solle, am Sonntag einen Christen für sich arbeiten zu lassen; falls solches entdeckt würde, sollte der Jude den bereits ausgezahlten Arbeitslohn verlieren, der Christ aber in einer Weise bestraft werden, „daß andere sich nicht trauen, am Sonntag Knechtsarbeit zu leisten“. Bezeichnenderweise ist auch dieses Kapitel lediglich in einer einzigen Handschrift überliefert, die in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts entstand und eine wohl bald nach 811 kompilierte Sammlung von Kapitularien Karls des Großen mit der Lex Salica verband (Nürnberg, Stadtbibliothek, Cent. V, App. 96, fol. 37r-v); wahrscheinlich handelte es sich auch bei diesem Text um ein Missaticum: Vgl. Mordek, Bibliotheca 403. In den wenig später, nämlich wohl 813 entstandenen Capitula e canonibus excerpta (ed. Alfred Boretius, MGH Capitularia 1, 78, Hannover 1883) 15, 174, wurde noch einmal eingeschärft, daß an Sonntagen weder Märkte noch *placita* abgehalten werden sollten, außerdem niemand zu einer Körperstrafe oder zum Tode verurteilt werden durfte und jede Arbeit zu vermeiden war. Und die knappen Capitula vel missorum vel synodalia I (ed. Alfred Boretius, MGH Capitularia 1, 84, Hannover 1883) 182, bestimmen: *Qualiter admonendum est, ut populi cristiani omnes dies dominicis communicent, si est causa pro quit dimittendum sit*. Auch diese Kapitellisten sind nur in einer einzigen, fragmentarisch erhaltenen Handschrift aus der Mitte des 9. Jahrhunderts tradiert: Vatikan, Biblioteca Apostolica Vaticana, Reg. Lat. 520, fol. 109r-v; Paul Willem Finsterwalder, Quellenkritische Untersuchungen zu den Capitularien Karls des Großen, in: Historisches Jahrbuch 58 (1938) 419–434, hier 425, hält die zuletzt genannte Kapitelreihe für ein Bischofskapitular.

¹⁴⁸ Kapitular Karls des Kahlen von Soissons 7, ed. Hartmann 287; vgl. ebd. 8, 288.

¹⁴⁹ Bühler, Capitularia 432–439.

in denen sie die allgemeinen Bestimmungen für die Belange ihrer Diözese interpretierten und in konkrete Rechtssätze für die Priester und Gläubigen umsetzten“. ¹⁵⁰ Die Bischöfe, so folgerte Bühler, seien mithin die „Verantwortlichen ‚vor Ort‘“ gewesen, die die Vorgaben des Hofes „auf regionalen Synoden dem Diözesanklerus, über ihn dem Kirchenvolk der Diözese verkündet“ hätten. ¹⁵¹ Bisweilen wird dieser Weg in den Herrscherkapitularen sogar explizit eingefordert: Karl der Große etwa erließ in den Jahren zwischen 805 und 808 eine Liste von Kapiteln und hielt dabei ausdrücklich fest, „daß die Bischöfe, Äbte und Grafen, die bald nach Hause zurückkehren, sie an den einzelnen Orten bekannt machen und sich bemühen sollen, sie einzuhalten“. ¹⁵² Und dasselbe forderte 864 auch Karl der Kahle für sein Edictum Pistense: Seine Bestimmungen sollten nicht nur in schriftlicher Form den Grafen zugehen, sondern zudem „von den Bischöfen oder deren *ministri* in den einzelnen Grafschaften ihrer Diözesen in einer verständlichen Ansprache verkündet werden, so daß sie von allen begriffen werden können“. ¹⁵³

Bühlers These läßt sich am Beispiel der normativen Vorgaben zur Sonntagsheiligung konkretisieren. Zunächst fällt auf, daß sich die Bestimmungen der Herrscherkapitularen zur Sonntagsheiligung in den Kapitularen der Bischöfe und Erzbischöfe des 9. Jahrhunderts ¹⁵⁴ gewissermaßen spiegeln und zum Teil sogar präzisiert und näher erklärt werden. Zwischen 806 und 813 beispielsweise verlangte der Bischof Haito von Basel, die Priester seiner Diözese sollten nicht nur die Feiertage kennen, sondern auch wissen, daß die Sonntage von Morgen bis Abend eingehalten werden müßten, die Sonnabende aber der Handarbeit gewidmet seien, damit man nicht dem *iudaismus* verfallt. ¹⁵⁵ Wohl ebenfalls noch vor 813 forderte Karls theologischer Ratgeber Theodulf von Orléans in einem Kapitular, daß am Sonntag zu beten und die Messe zu feiern sei, sonst aber nur für das Lebensnotwendige gesorgt werden dürfe; Reisen seien nur dann erlaubt, wenn über sie die Meßfeier und das Gebet nicht vernachlässigt würden. Außerdem bestimmte der Bischof, daß schon am Sonnabend alle Gemeindeglieder zur Vigil oder Matutin mit Kerzen zur Kirche kommen sollten. Dabei dürfe jedoch nicht gestritten werden; die Gemeindeglieder sollten vielmehr Gott und seinen Heiligen die Ehre erweisen, Almosen geben und *in dei laudibus cum amicis, proximis et peregrinis spiritaliter* speisen. ¹⁵⁶ Weitere Bestimmungen zur Sonn- und Feiertagsheiligung wurden in der Folgezeit in zahlreichen Bischofskapitularen festgeschrieben. ¹⁵⁷

¹⁵⁰ Bühler, Capitularia 439.

¹⁵¹ Bühler, Capitularia 435.

¹⁵² Capitula per episcopos et comites nota facienda, Praefatio (ed. Alfred Boretius, MGH Capitularia 1, 54, Hannover 1883) 141: *Capitula quae volumus, ut episcopi, abbates et comites qui modo ad casam redeunt per singula loca eorum nota faciant et observare studeant, tam infra eorum parrochias et missaticos seu ministeria eorum convicinantium qui in exercitu simul cum equivocho nostro perrexerunt.*

¹⁵³ Edictum Pistense (ed. Alfred Boretius/Victor Krause, MGH Capitularia 2, 273, Hannover 1897) 310–328, hier die Adnuntiatio domni Karoli 3, 311: *quae nunc etiam ad nostram communem salutem et pacem atque honorem hic fidelium nostrorum consensu atque consilio constituimus, vobis per scriptum nota facere volumus, ut illa plenius audire et ad illud scriptum recurrendo, quod in singulis comitatibus dari et relegi atque haberi praecipimus, firmiter retinere et certius observare possitis. Quae etiam ab episcopis vel eorum ministris per singulos comitatus de eorum parrochiis aperto sermone, ut ab omnibus possint intelligi, tradi volumus.*

¹⁵⁴ Zu dieser Quellengruppe grundlegend: Peter Brommer, Capitula episcoporum. Bemerkungen zu den bischöflichen Kapitularen, in: Zeitschrift für Kirchengeschichte 91 (1980) 207–236; ders., „Capitula episcoporum“. Die bischöflichen Kapitularen des 9. und 10. Jahrhunderts (Typologie des Sources 43, Turnhout 1985); zu den Texten dieser Gattung aus der Zeit Karls des Großen: Jean Gaudemet, Les statuts épiscopaux de la première décennie du IX^e siècle, in: Proceedings of the Fourth International Congress of Medieval Canon Law, Toronto, 21–25 august 1972, ed. Stephan Kuttner (Monumenta Iuris Canonici, Series C, Subsidia 5, Città del Vaticano 1976) 303–349; außerdem Franceen Schneider Hoyt, The Carolingian Episcopate: Concepts of Pastoral Care as Set Forth in the Capitularies of Charlemagne and his Bishops 789–822 (Diss. phil., Yale 1975) 176–209.

¹⁵⁵ Haito von Basel, Kapitular 8 (ed. Peter Brommer, MGH Capitula episcoporum 1, Hannover 1984) 212.

¹⁵⁶ Theodulf von Orléans, Erstes Kapitular 24 (ed. Peter Brommer, MGH Capitula episcoporum 1, Hannover 1984) 121 f.; dazu Brommer, Gesetzgebung 63–65; zu Theodulfs Lebenslauf ausführlich: ebd. 3–15.

¹⁵⁷ Vgl. etwa: Capitula Bavarica 10 (ed. Rudolf Pokorny, MGH Capitula episcoporum 3, Hannover 1995) 197 (811/813); Walcaud von Lüttich, Kapitular 18 (ed. Peter Brommer, MGH Capitula episcoporum 1, Hannover 1984) 49 (812/814); Capitula Florentina 10, ebd. 223 (nach 820); Capitula Neustrica prima 14 (ed. Rudolf Pokorny, MGH Capitula episcoporum 3, Hannover 1995) 56 f.; Capitula Neustrica secunda 8 (ebd.) 60; Capitula Neustrica quarta 22 (ebd.) 73 (jeweils nach 829); Capitula Frisingensia

Schon die Parallelität der Bestimmungen in den Kapitularien der Herrscher und der Bischöfe legt nahe, daß der Episkopat mit Hilfe seiner Kapitularien die Vorgaben des Hofes zur Sonntagsheiligung in die einzelnen Pfarreien des Reiches weiterzuleiten trachtete. Tatsächlich lassen sich diese Zusammenhänge zumindest in einem Falle sogar en détail fassen. Bischof Ghaerbald von Lüttich ließ im Frühjahr des Jahres 806 mehr als 20 Kapitularien Karls des Großen, die allesamt in der kurzen Zeit seit der Kaiserkrönung entstanden waren, in einem Codex zusammenstellen und ergänzte dieses Rechtscorpus noch um zwei Briefe, die Karl an ihn gerichtet, drei Kapitularien, die er selbst verfaßt, sowie ein Schreiben, das er an die Priester seiner Lütticher Diözese adressiert hatte.¹⁵⁸ Was Ghaerbald zu dieser Kompilation angeregt hat, ist nicht mehr genau zu eruieren. Fest steht jedoch: Als der Bischof die Sammlung anlegen ließ, fungierte er selbst nicht als Königsbote. Und die starke Ausrichtung seiner Kompilation auf die Bedürfnisse gerade der Lütticher Diözese macht es wenig wahrscheinlich, daß die Sammlung für eine spätere Missus-Tätigkeit gedacht war. Ghaerbald dürfte vielmehr nach einem Codex verlangt haben, der ihm bei der Ausübung seines Bischofsamtes von Nutzen war.¹⁵⁹

In diese Sammlung nun nahm Ghaerbald auch eine knappe Reihe von vier Lemmata aus einem Kapitular Karls des Großen auf, das heute – abgesehen von den bei Ghaerbald bezeugten Fragmenten – verschollen ist. Soweit erkennbar, hatte der Lütticher Bischof den Text jedoch noch vollständig zur Hand; jedenfalls nahm Karl der Große dies an und verwies daher auf das Stück in einem Brief, den er zwischen 802 und 805 an Ghaerbald richtete.¹⁶⁰ Eines der Kapitel dieses heute verschollenen, Ghaerbald aber noch bekannten Kapitulars war nach Ausweis der Lütticher Sammlung überschrieben: *De die dominica uel ceteris festiuitatibus obseruandis*.¹⁶¹ Der Eintrag ist denkbar knapp, aber er beweist: Ghaerbald verfügte, als ihn das erwähnte Schreiben Karls des Großen erreichte, über ein kaiserliches Kapitular, das Regelungen zur Sonn- und Feiertagsheiligung traf. Und er erachtete dieses Kapitel für wichtig genug, um später, im Frühjahr 806, zumindest das entsprechende Lemma in seine Kapitulariensammlung aufzunehmen.¹⁶²

tertia 12 (ed. Rudolf Pokorny, MGH Capitula episcoporum 3, Hannover 1995) 225 und ebd. 25, 228 (um 840); Capitula Franciae occidentalis 14, ed. Pokorny 47 (um 850); Radulf von Bourges, Kapitular 26f. (ed. Peter Brommer, MGH Capitula episcoporum 1, Hannover 1984) 253–255 (853/866); Herard von Tours, Kapitular 2, ed. Pokorny/Stratmann 127 (858); Willebert von Châlons, Kapitular I, 8 (ed. Rudolf Pokorny/Martina Stratmann, MGH Capitula episcoporum 2, Hannover 1995) 93 (868/878); Walter von Orléans, Kapitular 15 (ed. Peter Brommer, MGH Capitula episcoporum 1, Hannover 1984) 191 und ebd. 18, 191f. (869/870); Capitula Ottoboniana 30 (ed. Rudolf Pokorny, MGH Capitula episcoporum 3, Hannover 1995) 131 (nach 889); Capitula Antwerpensia 6 (ed. Rudolf Pokorny, MGH Capitula episcoporum 3, Hannover 1995) 108 (10. Jh.).

¹⁵⁸ Die Sammlung ist ediert bei Eckhardt, Kapitulariensammlung 81–130; zur Datierung und zur Zuschreibung an Ghaerbald von Lüttich: ebd. 66–70. Zu Ghaerbald vgl. auch Hoyt, Episcopate 48–104.

¹⁵⁹ Kurz zuvor, im Frühjahr 806, hatte Karl der Große die Grafen seines Reiches durch die Königsboten dazu auffordern lassen, ihre Kapitularien erneut zu lesen und für deren Umsetzung Sorge zu tragen (Capitula a missis dominicis ad comites directa, ed. Boretius 184). Möglicherweise hat Karl sich mit einem entsprechenden Auftrag auch an die Bischöfe seines Reichs gewandt – doch fehlt hierfür jeder Beleg in der Überlieferung. Eckhardt, Kapitulariensammlung 69, hat angenommen, daß Ghaerbalds Kompilation zumindest indirekt mit der Legation der Königsboten Adalhard, Fulrad, Unroch und Hrocculf vom März 806 in Zusammenhang gestanden habe. Allerdings, so räumt Eckhardt ein, habe sich Ghaerbald wohl auch von seinem eigenen „Bedürfnis“ leiten lassen, „eine Übersicht über die bisherigen Kapitularien zu bekommen und eine Zusammenstellung des gesamten Rechtsmaterials zu besitzen“.

¹⁶⁰ Karoli Magni ad Ghaerbaldum episcopum Leodiensem epistola (ed. Alfred Boretius, MGH Capitularia 1, Hannover 1883) 241; dazu Mordek, Bibliotheca 978; Eckhardt, Kapitulariensammlung 113.

¹⁶¹ Berlin, Staatsbibliothek – Preußischer Kulturbesitz, Lat. fol. 626, fol. 28r; zitiert nach Eckhardt, Kapitulariensammlung 97; Mordek, Bibliotheca, Anhang 1, Nummer 8, 978.

¹⁶² Spätestens zu diesem Zeitpunkt aber hatte Ghaerbald im übrigen auch ein ausführlicheres Kapitel zu diesem Thema in seinen Händen, wie aus den von Eckhardt, Kapitulariensammlung 34–36, rekonstruierten Vorgängen hervorgeht: Die Äbte Adalhard von Corbie und Fulrad von St-Quentin sowie die Grafen Unroch und Hrocculf stellten wahrscheinlich am kaiserlichen Hof in Nijmegen für ihre Legation im März 806 eine Reihe von Capitula zusammen, die unter anderem aus dem Capitulare missorum speciale von 802 (ed. Boretius, MGH Capitularia 1, Hannover 1883) 34, dem zweiten Capitulare missorum von Diedenhofen vom Dezember 805, ebd. 44, sowie dem Capitulare missorum von Nijmegen vom März 806, ebd. 46, geschöpft waren. Sie verwendeten diesen Text als Grundlage, um den kaiserlichen Auftrag zu erfüllen, demzufolge sie prüfen sollten, wieweit die früheren Kapitularien des Kaisers eingehalten wurden. Ghaerbald wiederum nahm die von den vier Missi zusammengestellte Kapitelliste wenige Tage später in seine Kapitulariensammlung auf – und damit auch das entsprechende

Doch damit nicht genug: In dem bereits genannten Brief hatte Karl der Große den Lütticher Bischof aufgefordert, eine Diözesansynode zur Frage der Taufe und Patenschaft¹⁶³ abzuhalten. Wohl bei dieser Gelegenheit erließ Ghaerbald nun ein eigenes Kapitular für die Landpfarrer seiner Diözese,¹⁶⁴ in dem sich auch Bestimmungen zur Sonn- und Feiertagsheiligung wiederfinden: Die Geistlichen, so forderte Ghaerbald, sollten prüfen, ob die Menschen ihrer Gemeinden am Sonntag und an denjenigen Feiertagen, die vom Priester oder vom Bischof verkündet würden, auf jedes *opus servile* verzichten.¹⁶⁵ Mit anderen Worten: Ghaerbald leitete die im Kapitular Karls des Großen formulierte Bestimmung zur Sonn- und Feiertagsheiligung auf einer vom Herrscher eingeforderten Diözesansynode mittels einer eigenen, schriftlich niedergelegten Kapitelliste, die sich an die Priester seiner Diözese richtete, an die einzelnen Lütticher Pfarreien weiter.

Die Überlieferungslage erlaubt es nicht, die Wege der Vermittlung in solcher Detailgenauigkeit auch für die Bestimmungen zur Sonntagsheiligung in den übrigen Bischofskapitularen nachzuzeichnen. Man wird aber im Regelfall mit ähnlichen Handlungsweisen zu rechnen haben: Verkündet wurden auch andere Bischofskapitularen auf Diözesansynoden,¹⁶⁶ die mindestens einmal im Jahr zusammentreten sollten;¹⁶⁷ für den Text zeichnete dabei in aller Regel allein der Bischof verantwortlich, nicht aber die dort versammelten Priester.¹⁶⁸ Die Bischöfe verfolgten dabei nicht nur das Ziel, ihre Anordnungen bekannt zu machen, sondern bemühten sich sichtlich, die Erinnerung an die normativen Vorgaben in den Gemeinden längerfristig wachzuhalten: Theodulf von Orléans etwa forderte die Priester seiner Diözese ausdrücklich auf, die von ihm verfaßten Kapitel zu lesen und auswendig zu lernen.¹⁶⁹ Herard von Tours hielt fest, daß seine Bestimmungen am 16. Mai 858 auf einer Diözesansynode öffentlich verkündet worden seien und nunmehr jedem Priester der Kirchenprovinz in Abschrift zugehen sollten.¹⁷⁰ Auch Ghaerbald von Lüttich und Riculf von Soissons haben ihre Bestimmungen in schriftlicher Form den Landpfarrern zukommen lassen.¹⁷¹ Und die *Capitula Frisingensia tertia* schrieben vor, daß jeder Priester an einer Taufkirche eine Kopie dieser Kapitelliste besitzen solle, damit die bischöflichen *admonitiones et iussiones* bis zur nächsten Visitation des Bischofs umgesetzt würden.¹⁷²

Dementsprechend fanden zumindest einige Bischofskapitularen eine beachtliche Verbreitung: Vom ersten Kapitular des Bischofs Theodulf von Orléans sind nicht weniger als 49 Handschriften erhalten, von denen rund ein Drittel noch aus dem 9. Jahrhundert stammt. Zahlreiche seiner Vorschriften sind von anderen Bischöfen rezipiert worden, etwa von Radulf von Bourges¹⁷³ und – im 10. Jahr-

Kapitel zur Sonntagsheiligung: *Vt opera servilia diebus dominicis non agantur. Et ut dies dominica a vespera usque ad vesperam celebretur* (entspricht: Capitulare missorum item speciale 46, ed. Boretius 104).

¹⁶³ Berlin, Staatsbibliothek – Preußischer Kulturbesitz, Lat. fol. 626, fol. 30v; zitiert nach Eckhardt, Kapitulariensammlung 114: *Nunc autem denuo monemus, ut memores sitis, sicut condecet, de ministerio sacerdotali et conventum habeatis cum uestris sacerdotibus et diligenter omnem rei veritatem requirite et examine, ita ut opus Domini non pretereant nec aliqua requisitio vobis exinde fiat ante conspectum sancte maiestatis.*

¹⁶⁴ Zu diesem Ablauf: Eckhardt, Kapitulariensammlung 54; vgl. außerdem Brommer, *Capitula episcoporum*. Die bischöflichen Kapitularien 19.

¹⁶⁵ Ghaerbald von Lüttich, Zweites Kapitular 5–6 (ed. Peter Brommer, MGH *Capitula episcoporum* 1, Hannover 1984) 27 f.

¹⁶⁶ Brommer, *Capitula episcoporum*, Die bischöflichen Kapitularien 13; ders., *Gesetzgebung* 29, weist aber darauf hin, daß auch andere Wege der Verkündung möglich gewesen seien.

¹⁶⁷ Vgl. etwa Synode von Ver 8, ed. Boretius 34 (a. 755); Concilium Risipacense C 13 (ed. Albert Werminghoff, MGH *Concilia* 2, 22, Hannover/Leipzig 1908) 200 (a. 798); *Capitula Parisiensia* 12 (ed. Rudolf Pokorny, MGH *Capitula episcoporum* 3, Hannover 1995) 33 (ca. 800); *Capitula Corbeiensia* 14, ebd. 15 (803/805); Concilium Parisiense 26, ed. Werminghoff 628 (a. 829); Synode von Toulouse 9 (ed. Wilfried Hartmann, MGH *Concilia* 3, 4, Hannover 1984) 23 (a. 844); Radulf von Bourges, Kapitular 12, ed. Brommer 241 (853–866); Herard von Tours, Kapitular 91, ed. Pokorny/Stratmann 147 (a. 858); Walter von Orléans, Kapitular 19, ed. Brommer 192 (869/70). Zum Ablauf und zur Funktion von Diözesansynoden vgl. Brommer, *Gesetzgebung* 43–51.

¹⁶⁸ Brommer, *Gesetzgebung* 29; ders., *Capitula episcoporum*, Bemerkungen 209.

¹⁶⁹ Theodulf von Orléans, Erstes Kapitular, Widmungsbrief, ed. Brommer 130; dasselbe bestimmten auch Herard von Tours und Hinkmar von Reims: Brommer, *Capitula episcoporum*, Bemerkungen 225.

¹⁷⁰ Herard von Tours, Kapitular, Prolog ed. Brommer 127.

¹⁷¹ Brommer, *Capitula episcoporum*, Bemerkungen 225.

¹⁷² *Capitula Frisingensia tertia* 35, ed. Pokorny 230; vgl. ebd. 36, 230.

¹⁷³ Radulfs Vorlagen stellt Peter Brommer, *Die Quellen der „capitula“ Radulfs von Bourges*, in: *Francia* 5 (1977) 27–43, zusammen; zur breiten Rezeption Theodulfs vgl. bes. ebd. 42f.

hundert – von Atto von Vercelli, darüber hinaus in den *Capitula Frisingensia*, den *Trecensia* und den *Monacensia*. Hildegard von Meaux übernahm später für sein erstes Kapitular Theodulfs Text gleich vollständig, und im 10. oder frühen 11. Jahrhundert wurden die *Capitula* des Bischofs von Orléans sogar zweimal ins Altenglische übersetzt. Einzelne seiner Bestimmungen griffen zudem Benedictus Levita und Regino von Prüm sowie die Teilnehmer der Synoden von Mainz 852 und Tribur 895 auf.¹⁷⁴

Daß die bischöflichen ‚Mahnungen und Befehle‘ in den einzelnen Pfarreien immer und überall eingehalten wurden, ist von vornherein unwahrscheinlich; und tatsächlich beklagte sich Riculf von Soissons 889 ausdrücklich, daß „nun von neuem“ an Sonntagen Märkte veranstaltet würden.¹⁷⁵ Immerhin bemühten sich die Bischöfe aber, die Beachtung ihrer Anordnungen zu kontrollieren, und legten auch zu diesem Zweck bestimmte Verfahrensweisen fest. Ghaerbald von Lüttich beispielsweise forderte von seinen Priestern eingehende Nachforschungen in den einzelnen Gemeinden; wenn dabei ein Verstoß gegen das Gebot der Sonntagsheiligung ans Licht komme, sollte der Sünder vor den Lütticher Bischof gebracht werden – und „in unserer Gegenwart Rechenschaft darüber ablegen, ob er diese Knechtsarbeit aus seiner eigenen Waghalsigkeit oder aus Begierde, irgendeine Sache zu erwerben, geleistet hat oder auf Befehl seines Herrn hin“.¹⁷⁶

Die „*Capitula Moguntiacensia*“, die wohl vor 813 vom Mainzer Erzbischof Richulf geschaffen wurden, formulierten eine Reihe präziser Fragen an die Landpfarrer: „Dies alles“, so heißt es am Ende, „wollen wir von ihnen erforschen, und unsere Archipresbyter sollen dies alles beharrlich von ihnen ermitteln“.¹⁷⁷ Jener Bischof, der die *Capitula Treverensia* erließ, ermahnte die Priester seiner Diözese sogar, ihm nicht nur die Gemeindeglieder anzuzeigen, die nachgewiesenermaßen gegen die Normen verstoßen hatten, sondern auch diejenigen Leute zu nennen, die bei anderen nur in einem derartigen Ruf standen.¹⁷⁸ Erzbischof Hinkmar von Reims beauftragte im November 852 seine *magistri* und *decani*, in den Kirchen und Kapellen seiner Diözese Untersuchungen anzustellen und ihm die dabei gewonnenen Erkenntnisse jeweils am 1. Juli eines Jahres zu melden; außerdem sollten seine Amtsträger nachforschen, ob sich die Priester an jene Bestimmungen hielten, die er in seinem ersten Kapitular niedergelegt hatte.¹⁷⁹ In einer späteren Kapitelliste vom Juli 874 richtete er sich dann direkt an seine beiden Archidiakone Guntar und Odelhard und gab ihnen detaillierte Vorschriften für das Verhalten gegenüber den Landpfarrern an die Hand:¹⁸⁰ Sie sollten, so bestimmte er, „ihrem Amt gemäß“ mit Wort und Beispiel nicht allein die Priester, sondern auch die Laien durch ihren guten Lebenswandel und durch ihre Untersuchung belehren.¹⁸¹ Wenn jemand nach einer öffentlichen Rekonkiliation ein weiteres Mal öffentlich eine Sünde begangen habe, dann sollten die Archidiakone dies dem Erzbischof melden.¹⁸² Im übrigen aber rief Hinkmar seine beiden Amtsträger auf, zu prüfen, wie sorgsam die Priester die früheren Bestimmungen einhielten – vor allem in Hinblick auf die Verwendung des Zehnten für den Kirchenbau und die Armenversorgung, aber auch in allen anderen Punkten.¹⁸³

Inwieweit die vorgeschriebenen Verfahrensweisen auf der untersten Ebene, in den einzelnen Gemeinden, in der Alltagspraxis Wirksamkeit entfalteten, ist kaum mehr zu ermitteln: Die erzählenden

¹⁷⁴ Peter Brommer (MGH *Capitula episcoporum* 1, Hannover 1984) 55f.; ders., *Capitula episcoporum*, Bemerkungen 229–233.

¹⁷⁵ Riculf von Soissons, Kapitular 20 (ed. Rudolf Pokorny/Martina Stratmann, MGH *Capitula episcoporum* 2, Hannover 1995) 109: *nunc denuo diebus dominicis a quibusdam improbis exercentur*. Andere Beispiele für Klagen über Nichteinhaltung früherer Bestimmungen in Bischofskapitularen, die sich allerdings nicht auf die Sonntagsheiligung beziehen, führt Brommer, *Capitula episcoporum*, Bemerkungen 228f., an.

¹⁷⁶ Ghaerbald von Lüttich, Zweites Kapitular 5, ed. Brommer 28: *Quod si fecerit, ante nos veniat et in praesentia nostra rationem deducat, si sua praesumptiositate aut cupiditate alicuius rei acquirendum hoc opus servile fecit aut sui domini iussione*.

¹⁷⁷ *Capitula Moguntiacensiam*, Epilog (ed. Rudolf Pokorny, MGH *Capitula episcoporum* 3, Hannover 1995) 180: *Ista omnia volumus ab eis requirere, et archipresbiteri nostri assiduae ista omnia ab eis requirant*.

¹⁷⁸ *Capitula Treverensia*, Epilog (ed. Peter Brommer, MGH *Capitula episcoporum* 1, Hannover 1984) 56.

¹⁷⁹ Hinkmar von Reims, Zweites Kapitular, Inscriptio, ed. Pokorny/Stratmann 145.

¹⁸⁰ Hinkmar von Reims, Fünftes Kapitular (ed. Rudolf Pokorny/Martina Stratmann, MGH *Capitula episcoporum* 2, Hannover 1995) 86–89.

¹⁸¹ Hinkmar von Reims, Fünftes Kapitular 2, ed. Pokorny/Stratmann 87: *sed verbo et exemplo non solum presbyteros, sed et laicos de vestra bona conversatione et inquisitione secundum ministerium vobis commissum instruat*.

¹⁸² Hinkmar von Reims, Fünftes Kapitular 10, ed. Pokorny/Stratmann 88.

¹⁸³ Hinkmar von Reims, Fünftes Kapitular 12, ed. Pokorny/Stratmann 89.

Quellen der Karolingerzeit schweigen über den Ablauf einzelner Diözesansynoden und Visitationen und über das Alltagsleben in den Pfarreien des Reiches. Dennoch legen einige Indizien die Vermutung nahe, daß die in den normativen Texten geforderten Verfahren tatsächlich praktiziert wurden. So beklagten sich etwa mehrere Priester auf einer Synode in Toulouse im Juni 844 bei Karl dem Kahlen über die materiellen Belastungen, die Synoden und Visitationsreisen für den Pfarrklerus nach sich zogen. Daraufhin setzte der Herrscher ein Höchstmaß für jene Menge an Weizen, Gerste und Ferkeln fest, die ein Priester für seinen visitierenden Bischof zur Verfügung zu stellen hatte.¹⁸⁴ Außerdem sollten Bischöfe bei ihren Visitationsreisen künftig nicht sämtliche kleinen *ecclesiolae* besuchen, sondern jeweils eine passende Pfarrei auswählen, zu der dann je vier weitere Priester der Umgegend mit ihren Gemeinden zusammenkommen sollten; hier konnte der Bischof Unterkunft nehmen, um zu predigen, zu firmen und Fehlerhaftes zu korrigieren. Jeder der vier ortsfremden Priester aber sollte zehn Brote, einen halben Scheffel Wein, Ferkel im Wert von vier Denaren, außerdem zwei Hühner, zehn Eier und einen Scheffel Getreide anliefern; der fünfte Priester, bei dem man sich traf, werde auf diese Weise nicht mehr als seine Kollegen aufbringen müssen – außer Holz und die *utensilia in opus ministerii*.¹⁸⁵ Im übrigen sollten die Bischöfe fortan nur einmal pro Jahr ihre Diözesen visitieren und dabei keine unangemessen große Zahl an Dienern mit sich führen.¹⁸⁶ Für den Fall, daß Bischöfe einmal ganz auf ihre jährliche Visitation verzichteten, wurde eigens eine Ausnahmeregelung getroffen;¹⁸⁷ wollten sie aber häufiger reisen, dann sollten sie von den Priestern hierfür keine speziellen Abgaben einfordern.¹⁸⁸ Auch durften sie die Landpfarrer fortan nicht mehr als zweimal im Jahr – und zwar zu angemessenen Zeiten – zu sich rufen.¹⁸⁹ Inwieweit die Bischöfe in Karls Reich die Bestimmungen befolgt haben, bleibt zwar auch hier offen. Karl aber hätte kaum derart eingehende Regelungen erlassen, wenn Visitationsreisen und Diözesansynoden ohnehin seltene Ausnahmen gewesen wären; und die Priester hätten kaum eine Klage vor dem König gewagt, wenn sie das bis dato übliche Vorgehen ihrer Oberen noch für erträglich gehalten hätten.¹⁹⁰ Nicht ein Mangel an Visitationen oder die Seltenheit von Diözesansynoden war aus ihrer Sicht zu beklagen, sondern deren Häufigkeit und Übermaß.

* * *

Die Analyse der karolingerzeitlichen Bemühungen um die Sonn- und Feiertagsheiligung zeigt: Die im voranstehenden Abschnitt skizzierten zeitgenössischen Sichtweisen hatten Folgen für die Praxis. Die Bischöfe bemühten sich auf jährlich einberufenen Diözesansynoden, diejenigen Bestimmungen, die auf Reichsebene getroffen worden waren, zu den Landpfarrern weiterzuleiten und auf diesem Wege in den einzelnen Gemeinden bekannt zu machen und durchzusetzen. Das Streben nach Heiligung des Sonntags, verbunden mit dem Gebot, an Sonntagen die Kirche zu besuchen, erscheint vor diesem Hintergrund noch einmal in etwas anderem Licht: Die sonntägliche Predigt des Pfarrers war offenbar ein nicht unwichtiger Transmissionsriemen, durch den die Vorgaben des Herrschers und der Großen des Reiches dem Kirchenvolk verkündet und eingeschärft wurden: „In the agricultural sections“, so hat Walter Ullmann schon 1969 betont, „public and social order was represented by the parish priest“.¹⁹¹ Wenn die Landpfarrer diese Funktion erfüllen sollten, dann mußten möglichst alle

¹⁸⁴ Synode von Toulouse 2, ed. Hartmann 20; dazu Hartmann, Synoden 203f.; Janet L. Nelson, Legislation and consensus in the reign of Charles the Bald, in: dies., Politics and Ritual in Early Medieval Europe (History Series 42, London 1986) 91–116, hier 94 und 96f., argumentiert aufgrund der handschriftlichen Überlieferung, daß Hinkmar von Reims die Kanones verfaßt habe.

¹⁸⁵ Synode von Toulouse 2, ed. Hartmann 21.

¹⁸⁶ Synode von Toulouse 6, ed. Hartmann 22.

¹⁸⁷ Synode von Toulouse 6, ed. Hartmann 22.

¹⁸⁸ Synode von Toulouse 5, ed. Hartmann 21.

¹⁸⁹ Synode von Toulouse 9, ed. Hartmann 23.

¹⁹⁰ So auch Janet L. Nelson, Making ends meet: wealth and poverty in the Carolingian church, in: dies., The Frankish World (London/Rio Grande 1996) 145–153, hier 149, derzufolge die Bestimmungen von Toulouse „were surely produced in response to real contemporary problems“.

¹⁹¹ Walter Ullmann, The Carolingian Renaissance and the Idea of Kingship. The Birkbeck Lectures 1968–1969 (London 1969) 41.

Christen am Sonntag die Predigt hören. Modern formuliert: Der sonntägliche Kirchgang diente der politischen Bildung und Kontrolle der *populi christiani*.

Vieles von dem, was die karolingischen Herrscher von den Völkern ihres Reiches verlangten, ließen sich Bischöfe in eigenen Rechtssammlungen zusammenstellen.¹⁹² So nimmt es nicht wunder, daß sich keineswegs nur die Bestimmungen zur Sonn- und Feiertagsheiligung, sondern auch zahlreiche andere Vorgaben des Hofes in den fränkischen Bischofskapitularen widerspiegeln: Bestimmungen zur Ehe stehen hier neben Vorgaben zur Lebensführung der Priester, Normen zum Eigenkirchenwesen neben solchen zum Erhalt, zur Ausstattung und zum Neubau von Kirchen; es finden sich Regelungen zur Armenversorgung, für das Schul- und Bildungswesen, zur Taufe, Buße und Beichte, für das Verhalten bei Krankheit und bei Todesfällen, zur Sodomie, zum Schwören von Eiden, zu Zehnt und Wucher und zu vielem anderen mehr.¹⁹³ Den Landpfarrern fiel die Aufgabe zu, dem Bischof selbst oder seinen Amtsträgern Bericht zu erstatten, das heißt Normverstöße in ihren Sprengeln zu melden und die betreffenden Personen vor den Bischof zu bringen. Kontrolliert wurden die Landpfarrer ihrerseits im Rahmen der jährlichen Visitation, sei es durch den Bischof oder durch den Archidiakon.

All das aber beruhte keineswegs nur auf kurzfristigen persönlichen Bindungen zwischen einzelnen Menschen, sondern folgte transpersonalen, normierten, institutionalisierten Verfahrensweisen.¹⁹⁴ Die Bischöfe, Archidiakone, Dekane und Priester sollten nicht aufgrund ihrer je eigenen Beziehungen zu Verwandten, Freunden und Getreuen handeln. Ihre Aufgaben und Pflichten hafteten an dem ihnen von Gott anvertrauten *ministerium*; und zur Orientierung diente ihnen ein gerütteltes Maß schriftlich fixierter Regeln.

FOLGERUNGEN

Wer frühmittelalterliche Staaten in Personenverbände auflöst, also allein Bindungen und Beziehungen zwischen einzelnen ‚autogenen‘ Herrschaftsträgern ins Auge faßt, der wird die Bischöfe nur insofern berücksichtigen, als sie in den postulierten ‚Herrschaftsverband‘ eingebunden waren. Von Interesse sind aus dieser Sicht einerseits die sozialen Beziehungen, die ein Bischof unterhielt, andererseits die Herrschaftsrechte, die er usurpierte oder von einzelnen Herrschern verliehen bekam. Entsprechende prosopographische und verfassungsgeschichtliche Studien liegen für das Merowingerreich¹⁹⁵ und für die Zeit der Ottonen und Salier¹⁹⁶ vor. Für das Karolingerreich dagegen klafft hier eine

¹⁹² Vgl. dazu Bühler, *Capitularia* 432–439; ein Beispiel einer solchen bischöflichen Sammlung analysiert Hubert Mordek, *Weltliches Recht im Kloster Weißenburg/Elsaß. Hinkmar von Reims und die Kapitulariensammlung des Cod. Sélestat*, Bibliothèque Humaniste, 14 (104), in: *Litterae medii aevi*. Festschrift für Johanne Autenrieth zu ihrem 65. Geburtstag, ed. Michael Borgolte/Herrad Spilling (Sigmaringen 1988) 69–85.

¹⁹³ Vgl. dazu nur das *Résumé* der Bestimmungen in den Bischofskapitularen der Zeit Karls des Großen bei Gaudemet, *Statuts* 306–331.

¹⁹⁴ Vgl. auch Goetz, *Staatlichkeit* 140, der zu Recht darauf hinweist, daß Institutionen und personale Bindungen sich durchaus nicht ausschließen müssen.

¹⁹⁵ Grundlegend: Karl Friedrich Stroheker, *Der senatorische Adel im spätantiken Gallien* (Tübingen 1948); Hélène Wieruszowski, *Die Zusammensetzung des gallischen und fränkischen Episkopats bis zum Vertrag von Verdun (843) mit besonderer Berücksichtigung der Nationalität und des Standes. Ein Beitrag zur fränkischen Kirchen- und Verfassungsgeschichte*, in: *Bonner Jahrbücher* 127 (1922) 1–83; Martin Heinzelmann, *Bischofsherrschaft in Gallien. Zur Kontinuität römischer Führungsschichten vom 4. bis zum 7. Jahrhundert. Soziale, prosopographische und bildungsgeschichtliche Aspekte* (Beihefte der *Francia* 5, München/Zürich 1976); Georg Scheibelreiter, *Der Bischof in merowingischer Zeit* (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 27, Wien/Köln/Graz 1983), sowie die Beiträge von Friedrich Prinz, Martin Heinzelmann und Reinhold Kaiser in dem Band: *Herrschaft und Kirche. Beiträge zur Entstehung und Wirkungsweise episkopaler und monastischer Organisationsformen*, ed. Friedrich Prinz (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 33, Stuttgart 1988).

¹⁹⁶ Vgl. vor allem Herbert Zielinski, *Der Reichsepiskopat in spätottonischer und salischer Zeit (1002–1125)* (Stuttgart 1984), und Albrecht Finck von Finckenstein, *Bischof und Reich. Untersuchungen zum Integrationsprozeß des ottonisch-frühsalischen Reiches, 919–1056* (Sigmaringen 1989); Rudolf Schieffer, *Der ottonische Reichsepiskopat zwischen Königtum und Adel*, in: *Frühmittelalterliche Studien* 23 (1989) 291–301; ders., *Karolingische und ottonische Kirchenpolitik*, in: *Mönchtum – Kirche – Herrschaft 750–1000*, ed. Dieter R. Bauer/Rudolf Hiestand/Brigitte Kasten/Sönke Lorenz (Sigmaringen 1998) 311–326;

Lücke: Die Bischöfe des Frankenreichs verfügten in den gut 150 Jahren zwischen der Auflösung der letzten ‚Bischofsherrschaft‘ zu Beginn des 9. Jahrhunderts¹⁹⁷ und dem Ausbau der ottonischen Reichskirche seit der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts nicht über derart vielfältige weltliche Rechte wie ihre Vorgänger unter den Merowingern und ihre Nachfolger in der späten Ottonen- bzw. Salierzeit.¹⁹⁸ Reduziert man die Rolle von Bischöfen in der politischen Ordnung von vornherein auf ihre Rolle als Inhaber weltlicher, gar noch urkundlich erworbener Herrschaftsrechte in einem Personenverband, so kam dem Episkopat zur Zeit Karls des Großen und seiner Nachfolger in dieser Hinsicht allenfalls eine untergeordnete Bedeutung zu.

Der Blick auf die Kategorien und Konzepte, mit denen die Zeitgenossen die Tätigkeit ihrer Bischöfe beschrieben, und die exemplarische Analyse des bischöflichen Anteils an der Durchsetzung der Sonntagsheiligung legt eine andere Schlußfolgerung nahe. Die Bischöfe nahmen nicht nur an den Reichsversammlungen und den dortigen Beratungen teil, sondern ihnen fiel – wenigstens aus Sicht der schriftkundigen Zeitgenossen – neben den Grafen und Königsboten die Aufgabe zu, die zentral getroffenen Entscheidungen in den Regionen bekannt zu machen und umzusetzen. Am Beispiel der Sonntagsheiligung ließ sich zeigen, welche Instrumente der Episkopat in der Praxis nutzte, um dieser Aufgabe nachzukommen: Bischöfe verfaßten eigene Kapitularien, ließen Diözesansynoden zusammentreten, visitierten ihre Diözesen und ließen ihre Pfarrer, die das Volk entsprechend zu belehren hatten, durch Archidiakone kontrollieren, wenn sie nicht selbst entsprechende Visitationsreisen unternahmen. Diese Verfahren als ‚innerkirchlich‘ und ‚unpolitisch‘ zu betrachten, griffe angesichts der skizzierten zeitgenössischen Deutungsweisen zu kurz: Hier schlug sich vielmehr die Auffassung nieder, daß die Bischöfe verantwortlich seien für die sittliche, gottgefällige Lebensweise der *populi christiani*. Damit galten sie als Sachwalter eines zentralen Aspekts karolingischer Politik – war es doch eine der Kernaufgaben des Herrschers, die ihm unterworfenen Völker zum Seelenheil zu führen.

Die schriftkundigen Gelehrten des Karolingerreichs waren durchaus in der Lage, über die Leitung der in ihrem Reich lebenden Völker nachzudenken. Daß aus Ihrer Sicht „die institutionelle Wirklichkeit des Volkes“ in einem „Häusermeer“ bestanden hätte, ist den karolingischen Briefen, Kanones und Kapitularien allerdings nicht zu entnehmen: Nicht einzelne Adelshäuser werden in diesen Schriften angesprochen; nicht von „Welfen“, „Udalrichingern“ oder „Widonen“ ist hier die Rede, sondern von *comites*, *abbates*, *missi dominici* und *episcopi*.¹⁹⁹ Die karolingerzeitlichen Gelehrten sahen den

ders., Der geschichtliche Ort der ottonisch-salischen Reichskirchenpolitik (Nordrhein-Westfälische Akademie der Wissenschaften. Geisteswissenschaften. Vorträge G 352, Opladen 1998).

¹⁹⁷ Grundlegend dazu Ulrich Stutz, Karls des Großen *divisio* von Bistum und Grafschaft Chur. Ein Beitrag zur fränkischen Verfassungs- und Rechtsgeschichte im allgemeinen und zur Geschichte des Eigenkirchenrechts im besonderen, in: Historische Aufsätze K. Zeumer zum sechzigsten Geburtstag als Festgabe dargebracht von Freunden und Schülern (Weimar 1910) 101–152, hier bes. 132–136; Otto P. Clavadetscher, Die Einführung der Grafschaftsverfassung in Rätien und die Klageschrift Bischof Victors III. von Chur, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung 39 (1953) 46–111; nach einer ansprechenden Vermutung, die Reinhold Kaiser, Churrätien im frühen Mittelalter. Ende 5. bis Mitte 10. Jahrhundert (Basel 1998) 56, geäußert hat, stand die Auflösung der „Bischofsherrschaft“ in Chur im Zusammenhang mit der „*Divisio regnorum*“ Karls des Großen, da sich in „das Unterkönigreich Italien ... ein Bischofsstaat bzw. Rektorat als quasi-selbständige Herrschaft“ nicht habe einfügen lassen. Zur Auflösung der „Bischofsherrschaften“ insgesamt: Josef Semmler, *Episcopi potestas* und karolingische Klosterpolitik, in: Mönchtum, Episkopat und Adel zur Gründungszeit des Klosters Reichenau, ed. Arno Borst (Vorträge und Forschungen 20, Sigmaringen 1974) 305–395.

¹⁹⁸ Zu den Markt-, Münz- und Zollprivilegien der Bischöfe des Karolingerreichs vgl. Reinhold Kaiser, Münzprivilegien und bischöfliche Münzprägung in Frankreich, Deutschland und Burgund im 9.–12. Jahrhundert, in: Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 63 (1976) 289–338, hier besonders die Zusammenfassung 337 f.; ders., *Teloneum episcopi*. Du tonlieu royal au tonlieu épiscopal dans les *civitates* de La Gaule (VI^e–XII^e siècle), in: Histoire comparée 469–485; ders., Bischofsherrschaft 84–89, 99–112. Den Wandel unter den Ottonen betont auch: Friederun Hardt-Friederichs, Markt, Münze und Zoll im ostfränkischen Reich bis zum Ende der Ottonen, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 116 (1980) 1–31, hier 3, 9 und 13.

¹⁹⁹ Dies bestätigt, was Karl Schmid, Zur Problematik von Familie, Sippe und Geschlecht, Haus und Dynastie beim mittelalterlichen Adel. Vorfragen zum Thema „Adel und Herrschaft im Mittelalter“, in: ders., Gebetsgedenken und adliges Selbstverständnis im Mittelalter. Ausgewählte Beiträge. Festgabe zu seinem sechzigsten Geburtstag (Sigmaringen 1983) 183–244 [zuerst 1957], hier 236 f., an einer ganz anderen Quellengattung, nämlich der liturgischen Memorialüberlieferung, beobachtet hat: „So wird der Aufbau des Reiches gedacht: An seiner Spitze steht das Königs-, das Herrscherhaus. Ihm folgen nicht die

König, die Bischöfe und die Grafen als Träger eines von Gott anvertrauten *ministerium*, das sie verpflichtete, die ihnen unterworfenen Völker durch Vorbild, Ermahnung und Belehrung zu einer gottgefälligen Lebensweise und dadurch letztlich zum ewigen Leben zu führen. Aus dieser Aufgabe, für die sie Gott Rechenschaft schuldeten, resultierten weitere, konkrete Vorgaben: Die Durchsetzung der Sonntagsheiligung war eine davon; daneben ließe sich die Sorge für Arme, Witwen und Waisen, für Gerechtigkeit und Frieden, für das rechte Gebet, die korrekte Liturgie, für eine tugendhafte Lebensführung, die Einhaltung der ehelichen Zucht und vieles andere mehr nennen. Bei alledem wußten zumindest die Schriftkundigen zwischen der Autorität, die Königen, Grafen und Bischöfen aus dem von Gott zugewiesenen *ministerium* zuflöß, und deren persönlicher Autorität zu unterscheiden. Und sie hatten genaue Vorstellungen, wo und wie die durch Gottes Gebote formulierten Ziele in die Praxis umgesetzt werden sollten: auf den *placita* der Grafen, auf den Diözesansynoden und bei den Visitationsreisen der Bischöfe, bei den Legationen der Missi, aber auch in jedem einzelnen Pfarrsprengel, wenn der Priester am Sonntag predigte.

Sicherlich hat kein Gelehrter des 9. Jahrhunderts das Frankenreich in einem Traktat explizit als weltliches Rechtssubjekt mit eigenen, ihm zugeordneten Organen zur Leitung eines – gar noch ethnisch einheitlichen – Staatsvolks beschrieben. Sehr wohl aber waren die Zeitgenossen fähig, über die rechte Ordnung menschlichen Zusammenlebens in einem bestimmten, politisch definierten Raum nachzudenken, sich über die damit zusammenhängenden Fragen zu verständigen und entsprechend zu handeln. Das setzt ein gemeinsames Orientierungswissen über den Gesamtzusammenhang der politischen Ordnung voraus – unabhängig davon, ob die Menschen dieser Zeit über einen Begriff für diesen Zusammenhang verfügten oder nicht.

Adelshäuser, sondern die Bischöfe, Äbte, Grafen usw. Die Grafen und Bischöfe, nicht die Udalrichinger, Gerharde oder wie man die Geschlechter sonst zu bezeichnen pflegt, sind die Helfer des Herrschers“ (ebd. 237).